

Band II
n. 160-305

Anklageschrift

Krahner i. a

141 Js 204/60

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5036

2. UdSSR

a) Grundlage, Vorbereitung, Tarnung

aa) Grundlage der Maßnahmen für den Krieg gegen die Sowjetunion im politisch-polizeilichen Bereich waren die Erfahrungen bei den bisherigen Kriegseinsätzen und die ideologisch geprägten Vorstellungen H i t l e r s von dem zu erreichenden Kriegsziel. H i t l e r s Pläne waren auf die extreme Vernichtung des sowjetischen Gegners gerichtet.

In der Besprechung vom 17.3.1941 zwischen H i t l e r , dem Chef des Generalstabes H a l d e r , dem Generalquartiermeister W a g n e r und dem Chef der Operationsabteilung H e u s s i n g e r wurde als notwendig festgehalten die "Beseitigung" der von S t a l i n eingesetzten Intelligenz und der Funktionäre unter Aufwendung brutalster Gewalt (vgl. Tagebuch Halder vom 17.3.1941).

Am 30.3.1941 hielt H i t l e r eine Ansprache an die Generalität der Wehrmacht, über die H a l d e r in seinem Tagebuch folgendes notiert hat:

"11.00 General-Versammlung beim Führer: Fast 1/2-stündige Ansprache: ... Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander. Vernichtendes Urteil über Bolschewismus; ist gleich soziales Verbrechen.

Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen vom Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad.

Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht den Krieg, um den Feind zu konservieren. ...

Kampf gegen Rußland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten müssen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muß verhindert werden, daß eine neue Intelligenz sich bildet. ...

Der Kampf muß geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte. Die Führer der Truppe müssen wissen, worum es geht. Sie müssen in dem Kampf führen. ...

Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und müssen als solche behandelt werden."

In welchen Zusammenhängen die Planungen H i t l e r s sich an jenem 17.3.1941 abspielten, ergibt eine Äußerung des Generalgouverneurs Dr. F r a n k , daß ihm der Führer bei einer Besprechung vom 17.3.1941 "zugesagt" habe, "daß

das Generalgouvernement in Anerkennung seiner Leistungen als erstes Gebiet judenfrei gemacht werde".

--(Protokoll über die Regierungssitzung vom 25.3.1941 in Krakau - IMT-Dok.2233-PS, Bd. XXIX S. 492.)--

In einer Besprechung mit Rosenberg, Lammer, Keitel, Göring und Bormann sagte Hitler nach Beginn des Feldzuges, der Riesenraum müsse natürlich so rasch wie möglich befriedet werden; dies geschehe am besten dadurch, daß man jeden, der nur schief schaue, tot schieße

--(Aktenvermerk Bormanns über eine Besprechung vom 16.7.1941 -IMT-Dok.221-L.)--

Dieser Vernichtungsabsicht gegenüber dem Kriegsgegner wurde die Gerichtsbarkeit durch Hitlers "Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe" vom 13.5.1941 (IMT-Dok.050 C) angepaßt. Die Zivilbevölkerung wurde nach dem Erlaß praktisch vogelfrei. Abschnitt I lautet:

"Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben."

Für die Verfolgung aller Straftaten von Wehrmachtsangehörigen gegen Landeseinwohner wurde das Opportunitätsprinzip eingeführt. Verfolgungszwang bestand nur, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe - d.h. also

das Kriegsziel - die Verfolgung erforder-
te.

Von derselben ideologischen Vernichtungs-
absicht getragen waren die Bestimmungen
über die Behandlung der sowjetischen
Kriegsgefangenen, die auf H i t l e r
selbst zurückgingen. Es waren dies insbe-
sondere u.a. der Kommissarbefehl vom
6.6.1941 (Dok.NOKW 1076), der Einsatzbe-
fehl Nr.8 des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD vom 17.7.1941 - Richtlinien
für die in die Stalags und Dulags abzu-
stellenden Kommandos - (IMT-Dok. NO 3414)
sowie die Ergänzung dazu (IMT-Dok.078-PS),
der Einsatzbefehl Nr.9 vom 21.7.1941
(Ablichtung in Inst.f.Zg.München) und der
Einsatzbefehl Nr.14 vom 29.10.1941 (IMT-Dok.
NO 3422).

H i t l e r rechtfertigte seine auf
Ausröttung gerichteten Weisungen über
die Behandlung der sowjetischen Kriegs-
gefangenen zunächst mit der Begründung,
die UdSSR sei dem Genfer Abkommen
vom 22.7.1929 über die Behandlung von
Kriegsgefangenen nicht beigetreten, "wir
hätten hier freie Hand". Als dann der
Erlaß des Rates der Volkskommissare über
das Kriegsgefangenenwesen vom 1.7.1941
H i t l e r von K e i t e l am 15.9.
1941 vorgelegt wurde, sagte H i t l e r,
"wir könnten nicht erwarten, daß die
deutschen Kriegsgefangenen auf der anderen
Seite völkerrechtlich bzw. der Genfer Kon-
vention entsprechend behandelt würden.

Wir könnten es auch nicht prüfen und er sehe keinen Anlaß, aus diesem Motiv seine gegebenen Direktiven zu ändern"

-(vgl. Aussage Keitel IMT-Bd. X S. 625)-.

In derselben Weise äußerte H i t l e r seine Befriedigung, daß die Sowjetunion durch den Partisanenkrieg in Rußland ihm den Vorwand zu öffentlichen Ausrottungsmaßnahmen liefere:

"Die Russen haben jetzt einen Befehl zum Partisanenkrieg hinter unserer Front gegeben. Dieser Partisanenkrieg hat auch wieder seinen Vorteil: Er gibt uns die Möglichkeit, auszurotten, was sich gegen uns stellt".

-(Vermerk Bormanns, Führerhauptquartier 16.7.1941 - IMT-Dok. 221-L.)-

Über allen Maßnahmen stand - abgesehen von der Geheimhaltung - der Grundsatz der Täuschung der ganzen Welt und der Tarnung. Mit diesem Grundsatz befaßte sich H i t l e r in der genannten Besprechung vom 16.7.1941 einleitend:

"Auf Anordnung des Führers fand heute bei ihm um 15 Uhr eine B e s p r e - c h u n g mit Reichsleiter Rosenberg, Reichsminister Lammers, Feldmarschall Keitel, mit dem Reichsmarschall und mir (Bormann) statt.

Die Besprechung begann um 15 Uhr und dauerte mit einer Kaffeepause bis gegen 20 Uhr.

Einleitend betonte der Führer, er wolle zunächst einige grundsätzliche Fest-

stellungen treffen. Verschiedene Maßnahmen seien jetzt notwendig; dies beweise u.a. ein von einer unverschämten Vichy-Zeitung gebrachter Hinweis, der Krieg gegen die Sowjetunion sei ein Krieg Europas; er sei also auch für ganz Europa zu führen. Offenbar wollte diese Vichy-Zeitung mit diesen Hinweisen erreichen, daß die Nutznießer dieses Krieges nicht allein die Deutschen sein dürften, sondern daß alle europäischen Staaten daraus ihren Nutzen ziehen müßten.

Wesentlich sei es nun, daß wir unsere Zielsetzung nicht vor der ganzen Welt bekanntgäben; dies sei auch nicht notwendig, sondern die Hauptsache sei, daß wir selbst wüßten, was wir wollen. Keinesfalls solle durch überflüssige Erklärungen unser eigener Weg erschwert werden. Derartige Erklärungen seien überflüssig, denn soweit unsere Macht reiche, könnten wir alles tun, und was außerhalb unserer Macht liege, könnten wir ohnehin nicht tun.

Die Motivierung unserer Schritte vor der Welt müsse sich also nach taktischen Gesichtspunkten richten. Wir müßten hier genau so vorgehen, wie in den Fällen Norwegen, Dänemark, Holland und Belgien. Auch in diesen Fällen hätten wir nichts über unsere Ansichten gesagt, und wir würden dies auch weiterhin klugerweise nicht tun.

Wir werden also wieder betonen, daß wir gezwungen waren, ein Gebiet zu besetzen, zu ordnen und zu sichern; im

Interesse der Landeseinwohner müßten wir für Ruhe, Ernährung, Verkehr usw. sorgen; deshalb unsere Regelung. Es soll also nicht erkennbar sein, daß sich damit eine endgültige Regelung anbaut! Alle notwendigen Maßnahmen -- Erschießen, Aussiedeln etc. -- tun wir trotzdem und können wir trotzdem tun.

Wir wollen uns aber nicht irgend welche Leute vorzeitig und unnötig zu Feinden machen. Wir tun also lediglich so, als ob wir ein Mandat ausüben wollten. U n s muß aber dabei klar sein, daß wir aus diesen Gebieten nie wieder herauskommen." -(a.a.O.)-

b) Die Aufgaben und das Verhältnis zur Wehrmacht

Die "Richtlinien (des OKH) auf Sondergebieten zur Weisung Nr.21 (Fall Barbarossa)" vom 13.3.1941 enthielten hinsichtlich der Einzelheiten der "Bereinigungsaktionen" des RFSS im Operationsgebiet die Verweisung auf die unmittelbare Regelung zwischen OKH und RFSS sowie für das den Reichskommissaren zu unterstellende Gebiet den Hinweis auf Richtlinien des Führers.

Für die Absichten der Sicherheitspolizei und des SD im Rußlandfeldzug können die Grundsätze H e y d r i c h s für seinen Vorschlag auf Einsetzung eines HSSPF in Frankreich vom 2.7.1940 - die H i t l e r erst im März 1942 befahl - als kennzeichnend angesehen werden:

"Der Höhere SS- und Polizeiführer hat seine Befehlshaber der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei, denen eine Art fliegende Stapostellen (Einsatzkommandos) unterstehen. Die Richtlinien für ihr Auftreten und ihre Arbeit im besetzten Gebiet werden mit dem Generalquartiermeister des Heeres bzw. durch persönliche Besprechung des Reichsführers-SS mit dem Oberbefehlshaber des Heeres und Besprechung der Hauptamtschefs (O-Chef-S) und Militärverwaltungschefs klar besprochen.

Es ist selbstverständlich, daß die SS und Polizei genau so stur die neuen Richtlinien und Befehle in Frankreich ausführt und danach handelt, wie sie die für jeden Einzelnen charakterlich sehr schweren und innerlich belastenden Maßnahmen in Polen getroffen haben; nur so ist wirklich die notwendige polizeiliche Arbeit zur Bekämpfung der Reichsfeinde zur Sicherung gegen politische Feindsätigkeit durchzuführen."

--(Bundesarchiv Koblenz DC-Ordner 457.)--

Hinter diesen Richtlinien verbarg sich dasselbe verbrecherische Prinzip, das den Bereinigungsaktionen der Einsatzgruppen und -kommandos zugrundegelegt wurde und über das H i t l e r sich vor dem Rußlandfeldzug immer wieder äußerte. Auf die verschiedenen in anderem Zusammenhang zitierten Äußerungen H i t l e r s vom 3., 13., 17. und 30.3.1941 sei hier nochmals hingewiesen (vgl. ob. 160 ff.).

Das in den "Richtlinien" vom 13.3.1941 vorgesehene Übereinkommen zwischen dem RFSS und dem OKH wurde am 25.3.1941 zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD H e y d r i c h und dem Generalquartiermeister W a g n e r getroffen (vgl. Halder Kriegstagebuch Bd.II S. 328). Nach der Aussage des Amtschefs III des RSHA O h l e n d o r f vom 3.1.1946 war dieses schriftliche Abkommen durch den damaligen Stellvertreter Heydrichs A l b r e c h t und S c h e l l e n b e r g (damals Amt I, später Amtschef VI) vorbereitet worden (IMT-Bd.IV S.347). Nach den Angaben S c h e l l e n b e r g s war der Amtschef IV, Gruppenführer M ü l l e r , vorher noch von Seiten des RSHA die Verhandlungen, die mit dem Generalquartiermeister geführt wurden, eingeschaltet worden

-(vgl. IMT-Dok. 3710-PS, Bd. XXXII S.472 - Bd.IV S.416 ff.)-

Am 26.3.1941 wurde das Ergebnis der Besprechung vom Vortage im OKH schriftlich festgelegt, so wie es auf Seiten des OKH in dem Befehl "betr.: Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbands des Heeres" vom 28.4.1941 endgültig geregelt wurde:

"Oberkommando des Heeres
Gen.St.d.H./Gen.Qu.

Az.Abt.Kriegsverwaltung

Nr. II / 2 101/41 geh.

H.Qu.OKH, den 28.4.1941

G e h e i m !

Betr.: Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbands des Heeres

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben außerhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich. Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben:

a) Im rückwärtigen Armesgebiet

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- und staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.). Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Operationsgebietes ausschließen, in denen durch den Einsatz Störungen der Organisationen eintreten können.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehr-offizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung des Reichskriegsministeriums am 1. Januar 1937 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückwärtigen Armesgebiet (zu 1. a):

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch.

Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei und des SD werden hierdurch nicht berührt.

Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkende Anordnungen der Armee (s. Ziffer 1.a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind; sie gehen allen übrigen Weisungen vor. Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem Io angewiesen. Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum Io kann von den Kommandobehörden gefordert werden. Der Io hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der Geheimen Feldpolizei und den Notwendigkeiten der Operation in Einklang zu bringen.

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen.

Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

3. Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bzw. -kommandos der Sicherheitspolizei und des SD und dem Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet (zu 1. b).

(Gleicher Wortlaut wie unter Ziffer 2. Bezeichnung der Dienststellen entsprechend geändert.)

4. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkommandos und Einsatzgruppen und der Geheimen Feldpolizei.

Die abwehrpolizeilichen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der Geheimen Feldpolizei. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos sofort an die Geheime Feldpolizei abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos abzugeben hat.

Im übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1.1.1937 (s.Ziffer 1.).

von Brauchitsch".

--(Dok.NOKW 2080.)--

Dieser Befehl enthält die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Heer und den Einsatzgruppen in dem Gebiet, in dem das Heer die vollziehende Gewalt besitzen sollte: Im Operationsgebiet einschließlich des rückwärtigen Heeresgebietes, nicht aber in dem Gebiet, das so früh wie möglich der Zivilverwaltung unterstellt werden sollte (vgl. Schellenberg IMT-Bd.IV S. 417). Diese Regelung enthielt jedoch - ebenso wie das Abkommen OKH - RSHA "auf keinen Fall die Aufgabe der Liquidation" (Ohlendorf IMT-Bd.IV S.377) - keine Festlegung der konkreten Aufgaben, wie sie sich in Polen gezeigt hatten und sich aus den Äußerungen H i t l e r s als ideologisches Kriegsziel und -mittel ergaben. In seiner allgemein gehaltenen Fassung (Ziffer 1. Aufgaben) ließ dieser Befehl

die schwerwiegenden Aufgaben und Absichten der SS völlig im Dunkeln. Der Befehl entspricht in dieser Formulierung deutlich den Tarnungsmaßnahmen vor Beginn des Polenfeldzuges. Dabei war die Führung des Heeres im OKH nach allem nicht im Unklaren über die wahren Aufgaben der Einsatzgruppen des RFSS, wenn sie auch in den Besprechungen zwischen H e y d r i c h und W a g n e r nicht erörtert sein mögen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie in dem von S c h e l l e n - b e r g angegebenen Gespräch unter vier Augen zwischen H e y d r i c h und W a g - n e r erörtert worden sind. Wie weitgehend die konkreten Aufgaben besprochen wurden, ist hier nicht von Interesse. O h l e n - d o r f und im Ergebnis S c h e l l e n - b e r g meinen, daß nur organisatorische Fragen besprochen wurden (IMT-Bd. IV S.377, 416). Die Führung des Heeres konnte nach den Ausführungen H i t l e r s aber und der Vorgeschichte über die zukünftigen Aufgaben der Einsatzgruppen keine Illusionen mehr haben. Die Gründe, die das OKH dazu veranlaßten, bei der Vorbereitung der Verbrechen in dem der Verantwortung des Heeres unterstehenden Gebiet mitzuwirken und sie zu ermöglichen sowie die Proteste des Heeres müssen hier unerörtert bleiben.

An die Führer der Einsatzgruppen und - kommandos wurden für den Einsatz im Rußlandfeldzug Merkblätter ausgegeben. In diesem Merkblatt sind die Aufgaben der Kommandos unter Bezugnahme auf den Befehl des OKH vom 26.3.1941 nur angedeutet:

"Geheime Reichswache" 1 g Rs.

M e r k b l a t t

75 Ausfertigungen
28. Ausfertigung.

für die Führer der Einsatzgruppen und
Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei
und des SD für den Einsatz "Barbarossa".

1. Aufgabe und Unterstellung.

Nach dem Befehl des OKH vom 26.3.1941
haben die Einsatzgruppen und Einsatz-
kommandos der Sicherheitspolizei und
des SD folgende Aufgaben:

a) Im rückwärtigen Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn der Opera-
tionen festgelegter Objekte (Material,
Archive, Karteien von reichs- oder
staatsfeindlichen Organisationen,
Verbänden, Gruppen usw.) sowie beson-
ders wichtigen Einzelpersonen (führende
Emigranten, Saboteure, Terroristen
usw.). Der Oberbefehlshaber der Armee
kann den Einsatz der Sonderkommandos
in Teilen des Armeegebietes ausschließen,
in denen durch den Einsatz Störungen
der Operationen eintreten können.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der
staats- und reichsfeindlichen Be-
strebungen, soweit sie nicht der
feindlichen Wehrmacht eingegliedert
sind, sowie allgemeine Unterrichtung
der Befehlshaber der rückwärtigen
Heeresgebiete über die politische
Lage.

Die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos sind den Höheren SS- und Polizeiführern unterstellt. Die Aufgaben der Höheren SS- und Polizeiführer, der Ordnungspolizei und der Waffen-SS sind in besonderem Befehl festgelegt.

2. Verhältnis zur Wehrmacht

Für das Verhältnis zur Wehrmacht gilt der Befehl des OKH vom 26.3.1941, der genau zu beachten ist. Auf Grund dieses Befehls ist loyalste Zusammenarbeit mit der Wehrmacht sicherzustellen. Die im Rahmen dieses Befehls erteilten Weisungen der Wehrmacht sind genau zu beachten.

3. Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei

Für die Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei gilt die Dienstanweisung vom 30.1.1940 für die Zusammenarbeit der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei beim Einsatz außerhalb des Reichsgebietes.

4. Zusammenarbeit mit der Waffen-SS

Für die Zusammenarbeit mit der Waffen-SS sind die unter Ziffer 3. genannten Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei sinngemäß anzuwenden.

5. Einheitliche Führung

Die Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei und des SD stehen unter einheitlicher Führung. Die Führer der einzelnen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos entscheiden über den Einsatz aller Kräfte (Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und SD).

.. "
-(vorgelegt in dem Verfahren 9 Ks 2/62
StA Koblenz./H e u s e r u. A.)-

Die Höheren SS- und Polizeiführer erhielten einen gesonderten schriftlichen Befehl des RFSS unter dem 21.5.1941 "betr.: Sonderauftrag des Führers":

"Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höheren SS- und Polizeiführer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

- 1.) Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes jeweils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben.

Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind.

Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

2.) Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinarischen Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt. Soweit zur Befehls- und Nachrichtenübermittlung das eigene Funk- und Nachrichtengerät der SS- und Polizeitruppen nicht ausreicht, stellt der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes, soweit dienstlich möglich, die entsprechenden Nachrichtensmittel des Heeres zur Verfügung.

3.) Die Aufgaben der unter den Höheren SS- und Polizeiführern eingesetzten SS- und Polizeikräfte im rückwärtigen Heeresgebiet sind

a) bezüglich der Sicherheitspolizei (SD):

Die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) sind durch das Schreiben des OKH vom 26.3.1941 bereits festgelegt.

b) Bezüglich der Ordnungspolizei:

Die eingesetzten Truppen der Ordnungspolizei, mit Ausnahme der den Kommandeuren der Sicherheitsdivisionen taktisch unterstellten 9 motorisierten Polizei-Battalione, erfüllen ihre Aufgaben nach meinen grundlegenden Weisungen.

Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben es zuläßt, kann der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes die Truppen der Ordnungspolizei im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer zu militärischen Aufgaben einsetzen.

- 4.) Die Truppen der Waffen-SS haben im allgemeinen ähnliche Aufgaben wie die Truppen der Ordnungspolizei und Sonderaufgaben, die sie jeweils von mir erhalten.
- 5.) Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlsmacht.

Der Reichsführer SS
gez. "H. Himmler"

--(Dok.NOKW 2079.)--

Die Formulierung dieses Befehls war u.a. offensichtlich zur Täuschung nicht eingeweihter Kreise des Heeres bestimmt. Im übrigen hatte der Befehl insbesondere die erkennbare Aufgabe, die HSSPF gegen den sachlichen Einfluß des Heeres abzuschirmen. Es taucht hier ferner offiziell der Begriff der "politischen Verwaltung" für die Aufgaben des RFSS, und zwar offensichtlich als Synonym für die ideologischen Vernichtungsabsichten auf. Im übrigen enthält der Befehl die Freistellung aller eingesetzten SS- und Polizeikräfte von gerichtlicher oder disziplinarischer Zu-

ständigkeit des Heeres. Nur zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres hatte der jeweilige Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes im Rahmen des Erforderlichen ein Weisungsrecht.

Organisatorisch ergibt sich aus diesem Befehl, daß die HSSPF jeweils dem Oberbefehlshaber einer (der vier) Heeresgruppe(n) zugeteilt werden sollte(n). Hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs wurden nur allgemein die einem HSSPF vom RFSS unmittelbar gegebenen Aufgaben genannt. Daraus ergibt sich, daß ein grundsätzlicher Befehlszusammenhang zwischen den Einsatzgruppen und den HSSPF für die sachlichen politisch-polizeilichen Aufgaben der Einsatzgruppen nicht von vornherein vorgesehen war. Das entspricht der Regelung im Erlaß des OKH vom 28.4.1941 (26.3.1941). Die HSSPF waren dort nicht erwähnt. Daß die HSSPF - sicher mangels Bestellung - in die Vorbereitung der Tätigkeit der Einsatzgruppen in der UdSSR von Seiten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD nicht eingeschaltet waren, ergibt sich aus dessen Schreiben vom 2.7.1941 an die vier im Rußlandfeldzug eingesetzten HSSPF. Zugleich ergibt sich daraus aber auch, daß die Vorarbeiten für die politisch-polizeiliche Verwaltung in der UdSSR Sache des RSHA (Heydrich) waren.

Der Befehl "betr.: Sonderauftrag des Führers" enthielt keine konkrete Bezeichnung

der spezifischen Aufgaben der Einsatzgruppen, abgesehen von einer Bezugnahme auf das "Schreiben des OKH vom 26.3.1941."

Über die Sonderaufgaben der Einsatzgruppen und -kommandos im Rahmen der Vernichtungsaktionen liegen mithin aus der Zeit vor dem Angriff gegen die UdSSR keine schriftlichen Befehle vor. Es fehlen auch die schriftlichen Unterlagen über die Organisation und die personelle Besetzung der Kommandos. Andeutungsweise ergeben sich die Sonderaufgaben der Einsatzgruppen und -kommandos aus dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.7. 1941 an die im Rußlandfeldzug eingesetzten HSSPF. Dort heißt es:

"4.) Exekutionen:

Zu exekutieren sind alle

Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin)

die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees

Volkskommissare

Juden in Partei- und Staatsstellungen
sonstige radikale Elemente (Saboteure, Propagandeaure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.),

soweit sie im Einzelfall nicht oder nicht mehr benötigt werden, um Auskünfte in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu geben, die für die weiteren sicherheitspolizeilichen Maßnahmen oder für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der besetzten Gebiete besonders wichtig sind.

Insbesondere ist Bedacht zu nehmen, daß Wirtschafts-, Gewerkschafts- und Handelsgremien nicht restlos liquidiert werden, so daß keine geeigneten Auskunftspersonen mehr vorhanden sind. Den Selbstreinigungsversuchen anti-kommunistischer oder antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten sind keine Hindernisse zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings spurenlos, zu fördern, ohne daß sich diese örtlichen "Selbstschutz"-Kreise später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können.

Da aus naheliegenden Gründen ein solches Vorgehen nur innerhalb der ersten Zeit der militärischen Besetzung möglich ist, haben die Einsatzgruppen der SP (SD) möglichst im Benehmen mit den militärischen Dienststellen bestrebt zu sein, in den betreffenden neu besetzten Gebieten raschestens, wenigstens mit einem Vorkommando, einzurücken.

Besonders sorgfältig ist bei Erschießungen von Ärzten und sonstigen in der Heilkunde tätigen Personen vorzugehen. Da auf dem Lande auf etwa 10 000 Einwohner an sich nur ein Arzt fällt, würde bei etwa auftretenden Epidemien durch die Erschießung von zahlreichen Ärzten ein kaum auszufüllendes Vakuum entstehen. Wenn im Einzelfalle eine Exekution erforderlich ist, ist sie selbstverständlich durchzuführen, doch muß eine genaue

Überprüfung des Falles vorausgehen".

-(Vorgelegt in dem Verfahren 9 Ks 2/62
StA Koblenz ./ . H e u s e r u. . .)-

e) Die Aufstellung der Kommandos, ihre
Organisation, ihr Auftrag

Nach den Erkenntnissen aus anderen durchgeführten Verfahren wurden die Einsatzgruppen und -kommandos ab Anfang Mai 1941 bei der Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe sowie in den Nachbarorten Düben und Schmieberg aufgestellt. Die Aufstellung wurde getarnt, es wurden z.B. englisch sprechende Leute abgeordnet, als stehe ein entsprechender Einsatz bevor.

In den Kommandos waren Kräfte der Sicherheitspolizei (Stapo und Kriminalpolizei) sowie des SD zusammengefaßt. Für besondere Aufgaben war auf diese Kommandos und Einsatzgruppen das zbV-Bataillon der Waffen-SS zugewise aufgeteilt, außerdem waren jeweils Züge der Ordnungspolizei den Kommandos zugeteilt. Ferner waren diese Kommandos durch Dolmetscher (vorwiegend vom SD) verstärkt. Sie waren voll motorisiert. Die Kraftfahrer waren vorwiegend von den Stapo-Stellen und SD-Abschnitten abgeordnet. Vor dem Abmarsch fand eine militärische Ausbildung statt. Die folgenden vier Einsatzgruppen wurden bei der Grenzpolizeischule aufgestellt, die mit den Heeresgruppen Nord, Mitte, Süd und der 11. Armee zusammenzuarbeiten hatten:

Einsatzgruppe A (Heeresgruppe Nord)

Brigadeführer S t a h l e c k e r u.a.

Einsatzkommando 1a

" 1b (Ostufaf. E h r l i n g e r)

" 2

" 3

Einsatzgruppe B (bis zum 11.7.1941 als

Einsatzgruppe C bezeichnet)

(Heeresgruppe Mitte)

Gruppenführer N e b e ,

Brigadeführer N a u m a n n ,

Standartenführer B ö h m e ,

Standartenführer E h r l i n g e r ,

Standartenführer S e e t z e n .

Einsatzkommando 7a

" 7b

" 8

" 9

Sonderkommando Moskau

Einsatzgruppe C (Heeresgruppe Süd)

Brigadeführer Dr. Dr. R a s c h ,

Gruppenführer T h o m a n s u.a.

Einsatzkommando 4a (erster Kommandoführer

Standartenführer B l o -
b e l)

" 4b

" 5

" 6

Einsatzgruppe D (11. Armee)

Gruppenführer O h l e n d o r f

Einsatzkommando 10a

" 10b

" 11a

" 11b

" 12.

183

Die Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD führten, wie sich aus dem Befehl des OKH vom 28.4.1941 (ebenso Merkblatt) ergibt, für den Einsatz im rückwärtigen Armeegebiet die Bezeichnung Sonderkommandos, im rückwärtigen Heeresgebiet die Bezeichnung Einsatzkommandos. Die Bezeichnungen wechselten entsprechend dem Einsatzgebiet ohne Änderung der Nummern, wie aus den "Ereignismeldungen" hervorgeht.

Die vorliegenden Erkenntnisse lassen keine sicheren Angaben über die Stärke der einzelnen Einsatzgruppen und -kommandos zu. Der Chef der Einsatzgruppe D, O h l e n d o r f, hat für diese eine Stärke von etwa 500 Mann angegeben, zu denen weitere Hilfskräfte aus dem Lande gekommen seien. Bei den anderen Einsatzgruppen war die Zahl höher, nach O h l e n d o r f s Schätzung etwa 700 bis 800 Mann. Die Einsatzgruppen hätten später weitere Leute nachgezogen bzw. vom RSHA bekommen (IMT-Bd.IV S.361).

Die Einsatzgruppen unterstanden dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Sie berichteten während des Einsatzes an ihn regelmäßig. Diese Berichte wurden vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD anfangs in den "Ereignismeldungen UdSSR" und später in den "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" ausgewertet. Die Meldungen der Einsatzgruppen an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD sind bisher nicht aufgefunden worden, während die "Ereignismeldungen" bzw. die "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" vorliegen und zur Aufklärung der Verbrechen zur Verfügung stehen.

Neben der Sicherheitspolizei wurde im Rußlandfeldzug zu verschiedenen Aufgaben Ordnungspolizei eingesetzt. Als geschlossener Verband war die Polizeidivision (ab 1943 SS-Polizei-Division) im Fronteinsatz. Außerdem waren, wie schon in Polen, Ordnungspolizeitruppenteile und -einheiten eingesetzt. Sie unterstanden den Kommandeuren und Befehlshabern der Ordnungspolizei, über diese auch den SSPF und HSSPF. Sie dienten vor allem der Bewachung von Lagern und sonstigen Objekten, der Partisanenbekämpfung und waren auch bei zahlreichen Massenerschießungen auf Veranlassung der oder im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD oder den Einsatzkommandos tätig. Daneben hatten sie die allgemeine polizeiliche Sicherung des besetzten Landes wahrzunehmen.

In dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an die vier im Rußlandfeldzug eingesetzten HSSPF vom 2.7.1941 über die Zusammenarbeit zwischen der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei ist folgendes ausgeführt:

"7.) Zusammenarbeit mit Ordnungspolizei
Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei nehme ich Bezug auf den Befehl des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 30.1.1940 Nr. I V 1-658 IV/39-151: Dienst-anweisung für die Zusammenarbeit der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei beim Einsatz außerhalb des Reichsgebietes.

Ziffer 1) lautet:

"Die Sicherheitspolizei hat die Aufgabe der Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente rückwärts der fechtenden Truppe."

Ziffer 2:

"Soweit zur Durchführung dieser sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Einsatz von Ordnungspolizei erforderlich ist, erfolgt dieser nach den Weisungen der Führer der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei. Für die Durchführung der nach diesen Weisungen notwendigen Maßnahmen sind die Führer der eingesetzten Kräfte der Ordnungspolizei allein verantwortlich."

Ziffer 3:

"Die Führer der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei haben den Einsatz von Kräften der Ordnungspolizei bei dem zuständigen Führer der Ordnungspolizei zu erbitten. Dieser Bitte ist zu entsprechen, wenn die Bereitstellung der geforderten Kräfte ohne anderweitige Gefährdung der öffentlichen Ordnung möglich ist."

Ziffer 4:

"Die Ordnungspolizei nimmt Festnahmen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw. nur auf Ersuchen der Sicherheitspolizei vor, außer bei Gefahr im Verzuge und soweit sie nicht den Führern der Ordnungspolizei im Rahmen der ersten Befriedungsaktion zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind. Auch in diesen Fällen ist möglichst enge Fühlungnahme mit der Sicherheitspolizei zu nehmen. Nach Beendigung der ersten Befriedungsaktion sind Personen, die bei Gefahr im Verzuge von der Ordnungspolizei selbständig festgenommen worden sind, der Sicherheitspolizei zu übergeben."

Ich bitte, im sachlichen Interesse besorgt zu sein, daß diese klare Zuständigkeitsregelung gewahrt bleibt."

-(Vorgelegt in dem Verfahren 9 Ks 2/62
StA Koblenz ./ . H e u s e r u.a.)-

Der Aufstellung der Einsatzgruppen und -kommandos in Pretzsch/Elbe waren Besprechungen in Berlin vorausgegangen. E i c h m a n n hat bei seiner polizeilichen Vernehmung in Israel eine solche große Besprechung im Kinosaal des RSHA in der Prinz-Albrecht-Straße 8 geschildert, bei der die personelle Zusammensetzung der Einsatzgruppen und -kommandos unter Leitung des Brigadeführers S t r e c k e n b a c h bekanntgegeben wurde. Die Aufgaben der Kommandos seien bei dieser Gelegenheit nicht angesprochen worden (Eichmann Prot.Sp. 249, 1519 f.).

Erst nach der Versammlung der Kommandos in Pretzsch, etwa 3 bis 4 Tage vor dem Abmarsch, fand eine Besprechung sämtlicher Einsatzgruppenchefs und Kommandoführer statt, bei der der Brigadeführer S t r e c k e n b a c h vom RSHA diesen Führern die allgemeinen Befehle H i m m l e r s und H e y d r i c h s für den Einsatz, darunter den Befehl, "daß in dem Arbeitsraum der Einsatzgruppen im russischen Territorium die Juden zu liquidieren seien, ebenso wie die politischen Kommissare der Sowjets" bekannt gab (Ohlendorf - IMT-Bd.IV, S. 350,377). Die Erklärung, "daß ein wichtiger Teil unserer Aufgabe in der Beseitigung von Juden, Frauen, Männern und Kindern, und kommunistischen Funktionären bestünde", hat O h l e n d o r f von H i m m l e r persönlich zu einem nicht ein-

deutig bezeichneten Zeitpunkt - in Nikolajew - erhalten (Ohlendorf a. a.O.) und (IMT-Dok. 2620-PS, Bd. XXXI S.39). Ausführlich hat O h l e n - d o r f bekundet, daß - abgesehen von den Kommissaren - sämtliche jüdischen Männer, Frauen und Kinder ursprünglich zu erschießen und ab Frühjahr 1942 auf Befehl H i m m l e r s Frauen und Kinder in Gaswagen zu töten waren. "Es war ja der Befehl, daß die jüdische Bevölkerung total ausgerottet werden sollte" (IMT-Bd.IV S.374).

3.) Grundsätzliches über den Umfang der Verbrechen der Einsatzgruppen

Es sei darauf hingewiesen, daß der Einsatz der Einsatzgruppen und -kommandos im Rußlandfeldzug bereits im Zusammenhang steht mit der "Endlösung der Judenfrage".

Die Einsatzgruppen und -kommandos waren entsprechend den erörterten Befehlen und Grundsätzen in den besetzten Ostgebieten tätig. Soweit diese Gebiete im Verlauf des Feldzuges unter Zivilverwaltung kamen, wurden aus den beweglichen Kommandos die örtlichen Dienststellen der BdS und KdS gebildet. Diese setzten die Tätigkeit der beweglichen Kommandos fort.

Von den begangenen Massenmorden zeugten zunächst die Massengräber, bis sie überwachsen waren. Dann wurden sie zu einem großen Teil in der Aktion 1005 durch Sonderkommandos beseitigt. Die Zahl der

getöteten Einwohner der besetzten Ostgebiete und der dorthin zur Vernichtung deportierten Menschen läßt sich auch heute noch nicht mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen. Das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg nennt die Zahl von zwei Millionen Juden, die von den Einsatzgruppen und anderen Einheiten der Sicherheitspolizei getötet worden seien. Reitlinger kommt auf über 700 000 (vgl. Reitlinger S.570). Bei Auswertung der Ereignismeldungen und sonstiger Meldungen und Berichte kommt man auf mindestens 550 000.

C. Die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in den Kriegsgefangenenlagern

Im unmittelbaren Befehlsbereich des Heeres wurden ebenfalls, den Absichten H i t l e r s entsprechend, Vernichtungsmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt, und zwar gegenüber den Kriegsgefangenen. Diese verliefen parallel zu den übrigen Maßnahmen der SS und Polizei.

In der Ansprache vom 30.3.1941 hatte H i t l e r den Generalen erklärt, sie "müßten das Opfer" bringen, "ihre Bedenken zu überwinden". Dementsprechend ergingen im Bereich des Heeres Befehle für die Operationen und die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie wurden erlassen trotz Vorstellungen von verschiedenen Seiten.

Am 13.5.1941 erging der Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über

die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe (IMT-Dok.050 C, Bd. XXXIV S. 252 ff.):

"Die Wehrmachtsgerichtsbarkeit dient in erster Linie der E r h a l t u n g der M a n n e s z u c h t .

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtsgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die T r u p p e s e l b s t sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt. Demgemäß wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

B e h a n d l u n g v o n S t r a f t a -
t e n f e i n d l i c h e r Z i v i l -
p e r s o n e n .

1.) S t r a f t a t e n f e i n d l i -
c h e r Z i v i l p e r s o n e n
sind der Zuständigkeit der Kriegsge-
richte und der Standgerichte bis auf
weiteres entzogen.

- 2.) Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.
- 3.) Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzumachen.
- 4.) Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind. Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterhältig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.
- 5.) Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben."

Dieser Erlaß lieferte die Zivilbevölkerung im Einsatzgebiet des Heeres weitgehend der

Gefahr willkürlicher Entscheidungen aus. Die Grenze wurde dort aufgerichtet, wo die Disziplin und das Funktionieren der Truppe beeinträchtigt werden konnten. Die Ziffer I. 5.) insbesondere ist Ausprägung der Vernichtungsabsichten **H i t - l e r s** .

Der Generalfeldmarschall **B o c k** hat über diesen Erlaß in seinem Tagebuch vom 4.6.1941 geschrieben, daß damit praktisch jeder Soldat das Recht erhalte, auf jeden Russen zu schießen, den er für einen Freischärler halte. Er gab seinem Chef des Generalstabes den Auftrag, dem Oberbefehlshaber des Heeres zu melden, daß nach seiner Auffassung die Verfügung in dieser Form untragbar und mit der Manneszucht nicht vereinbar sei.

Am 6.6.1941 wurden vom OKW im Nachgang zum Erlaß über die Kriegsgerichtsbarkeit die "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" erlassen (Dok. NOKW 1076):

"Anlage zu OKW/WFSt/Abt.L IV/Qu.Nr.44822
g.k.Chefs.

Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare.

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts **n i c h t** zu rechnen. Insbesondere ist von den **p o l i t i - s c h e n K o m m i s s a r e n a l - l e r A r t** als den eigentlichen Trä-

gern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muß sich bewusst sein:

- 1.) In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher **s o f o r t** und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im **K a m p f** oder **W i d e r s t a n d** ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet

- 1.) Politische Kommissare, die sich **g e -**
g e n u n s e r e T r u p p e
w e n d e n, sind entsprechend dem "Erlaß über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Rußland" wird verwiesen.

2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderen Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebten Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswehrmacht der UdSSR" - OKH/Gen.StH. O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15.1. 1941 unter Anlage 9 d.). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten abzunehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, daß diese selbst die Überprüfung vornehmen. Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nichtschuldig", hat

grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

- 4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:
 - a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
 - b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeesober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).
- 5.) Alle oben genannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Maßnahmen nach I und II nicht betraut werden."

Die Fronttruppen protestierten zum größten Teil von vornherein gegen diese Richtlinien. Ihre Änderung wurde noch am 26.9.1941 von H i t l e r abgelehnt (Dok. NOKW 200), bis H i t l e r schließlich am 6.5.1942 dem Druck der Tatsachen nachgeben mußte (lt. Kriegstagebuch OKW).

Am 16.6.1941 erging der Befehl des OKW über das "Kriegsgefangenenwesen im Fall Barbarossa". Er schränkte die Rechte der Kriegsgefangenen aus der Genfer Konvention weitgehend ein und enthielt im Ergebnis eine Verhetzung gegen die sowjetischen Soldaten (IMT-Dok. 38-PS).

Noch in den ersten Wochen des Rußlandfeldzuges kam es zu Besprechungen und Vereinbarungen zwischen dem OKW und den Dienststellen des RFSS über die Aussonderung und Tötung der russischen Kommissare und aller sonstigen ideologischen Gegner unter den russischen Kriegsgefangenen (vgl. die ausführliche Schilderung von Lahousen am 30.11.1945, IMT-Bd. II S. 500 - 508).

Aus diesen Vereinbarungen gingen Regelungen über die "Säuberung" der Kriegsgefangenenlager hervor, auf Grund welcher in den Kriegsgefangenenlagern besondere Kommandos der Sicherheitspolizei in Stärke von 3 bis 6 Mann unter Führung eines SS-Führers Aussonderungen vornehmen. Die erste Regelung war der Einsatzbefehl Nr.8 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.7.1941 (Dok.Nr. 3414 = 014 USSR). Die Anlage 1 dieses Einsatzbefehls Nr.8 enthielt die Grundsätze für die Aussonderung aller verdächtigen Elemente in den Kriegsgefangenenlagern:

Richtlinien für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet, im Generalgouvernement und in den Lagern im Reichsgebiet.

I. Absicht

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

Während den bisherigen Vorschriften und Befehlen des Kriegsgefangenenwesens ausschließlich militärische Überlegungen zu Grunde lagen, muß nunmehr der politische Zweck erreicht werden, das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen.

II. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles

A. Die Insassen der Russen-Lager sind daher zunächst nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb der Lager voneinander zu trennen:

- 1.) Zivilpersonen;
- 2.) Soldaten (auch solche, die zweifellos Zivilkleider angelegt haben);

- 3.) politisch untragbare Elemente aus 1.) und 2.);
- 4.) Personen aus 1.) und 2.), die besonders vertrauenswürdig erscheinen und daher für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind;
- 5.) Volkstumsgruppen innerhalb der Zivilpersonen und Soldaten.

B. Während die grobe Trennung nach A 1.) bis 5.) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Personen zu A 3.) und 4.) der Reichsführer-SS

"Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes" zur Verfügung.

Sie sind dem Chef der Sipo und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes erhalten haben.

Den Kommandanten, besonders deren Abwehr-Offizieren, wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

III. Weitere Behandlung der ausgesonderten Gruppen.

...
C. Über die als "Verdächtige" (s. II. A. 3.) ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sipo und des SD.

...

Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe weiterer Personen ist stattzugeben.

D. Vertrauenswürdige Personen sind zunächst zur Aussonderung der Verdächtigen (II.A. 3.) und zu sonstigen Aufgaben der Lagerverwaltung heranzuziehen.

... "

Hervorgehoben wurde der politische Zweck dieser Maßnahmen, "das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen".

Die Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr.8 enthielt die besonderen Richtlinien für die Tätigkeit der Kommandos:

"Geheime Reichssache! Anlage 2
Amt IV Berlin, den 17. Juli 1941

Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

Die Abstellung der Kommandos erfolgt nach der Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD und dem OKW. Vom 16.7.1941 (siehe Anlage 1).

Die Kommandos arbeiten auf Grund besonderer Ermächtigung und gemäß der ihnen erteilten allgemeinen Richtlinien im Rahmen der Lagerordnung selbständig. Es ist selbstverständlich, daß die Kommandos mit dem Lagerkommandanten und dem ihm zugewiesenen Abwehroffizier engste Fühlung halten.

Aufgabe der Kommandos ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere Behandlung

- a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente unter diesen,
- b) jener Personen, die für den Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendet werden können.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben können den Kommandos Hilfsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Das "Deutsche Fahndungsbuch", die "Aufenthaltsermittlungsliste" und das "Sonderfahndungsbuch UdSSR" werden sich in den wenigstens Fällen als verwertbar erweisen; das "Sonderfahndungsbuch UdSSR" ist deshalb nicht ausreichend, weil nur ein geringer Teil der als gefährlich zu bezeichnenden Sowjetrussen darin aufgeführt ist.

Die Kommandos müssen sich daher nach ihrem Fachwissen und Können auf eigene Feststellungen und selbst erarbeitete Kenntnisse stützen. ...

Für ihre Arbeit haben die Kommandos, soweit als möglich, sich zunächst und auch in der Folge die Erfahrungen der Lagerkommandanten zunutze zu machen, die diese aus der Beobachtung der Gefangenen und aus Vernehmungen von Lagerinsassen inzwischen gesammelt haben.

Weiter haben die Kommandos am Anfang bemüht zu sein, unter den Gefangenen auch die zuverlässig erscheinenden Elemente,

und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um Kommunisten handelt oder nicht, herauszusuchen, um sie für ihre nachrichtendienstlichen Zwecke innerhalb des Lagers und, wenn vertretbar, später auch in den besetzten Gebieten dienstbar zu machen.

Es muß gelingen, durch Einsatz solcher V-Personen und unter Ausnutzung aller sonst vorhandenen Möglichkeiten, zunächst unter den Gefangenen alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug zu ermitteln. ...

Vor allem gilt es, ausfindig zu machen:

alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre,

die Funktionäre der Komintern,

alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees,

alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter,

alleehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee,

die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden,

die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,

die sowjetischen Intelligenzler,

alle Juden,

alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.

...

Jede Woche gibt der Leiter des Einsatzkommandos mittels Funkspruch oder Schnellbriefes an das Reichssicherheitshauptamt

einen Kurzbericht.

Dieser hat zu enthalten:

- 1.) Kurze Schilderung der Tätigkeit in der vergangenen Woche,
- 2.) Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),
- 3.) namentliche Benennung der als Funktionäre der Komintern, maßgebende Funktionäre der Partei, Volkskommissare, Pol-Kommissare, leitende Persönlichkeiten festgestellten Personen mit kurzer Beschreibung ihrer Stellung,
- 4.) Zahl der als unverdächtig zu bezeichnenden Personen
 - a) Kriegsgefangene,
 - b) Zivilpersonen.

Auf Grund dieser Tätigkeitsberichte werden sodann vom Reichssicherheitshauptamt die zu treffenden weiteren Maßnahmen umgehend mitgeteilt. Für die auf Grund dieser Weisung sodann sukzessiv zu treffenden Maßnahmen haben die Kommandos bei der Lagerleitung die Herausgabe der betreffenden Gefangenen zu beantragen.

Die Lagerkommandanturen sind vom OKW angewiesen, derartigen Anträgen stattzugeben (siehe Anlage 1).

Exekutionen dürfen nicht im Lager oder in unmittelbarer Umgebung des Lagers durchgeführt werden. Befinden sich die Lager im Generalgouvernement in unmittelbarer Nähe der Grenze, so sind die Gefangenen zur Sonderbehandlung möglichst auf ehemals sowjetrussisches Gebiet zu verbringen.

Sollten aus Gründen der Lagerdisziplin Exekutionen erforderlich sein, so hat sich dieserhalb der Leiter des Einsatzkommandos an den Lagerkommandanten zu wenden. Über die durchgeführten Sonderbehandlungen haben die Kommandos Listen zu führen; sie müssen enthalten:

Laufende Nummer, Familien- und Vorname, Geburtszeit und -ort, militärischen Dienstgrad, Beruf, letzten Wohnort, Grund der Sonderbehandlung, Tag und Ort der Sonderbehandlung (Zettelsammlung).

Hinsichtlich der durchzuführenden Exekutionen, des möglichen Abtransportes von zuverlässigen Zivilpersonen und des Abschubes etwaiger V-Personen für die Einsatzgruppe in die besetzten Gebiete hat sich der Leiter des Einsatzkommandos in Verbindung zu setzen mit dem Leiter der örtlich nächstgelegenen Leitstelle, bzw. mit dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD und über diesen mit dem Chef der betreffenden Einsatzgruppe in den besetzten Gebieten. Derartige Mitteilungen sind grundsätzlich nachrichtlich an das Reichssicherheitshauptamt, IV A L, durchzugeben. ..."

Abgesehen von den Einzelheiten ergibt sich aus diesem Dokument, daß alle Juden und alle potentiellen Gegner auszusondern waren zum Zwecke der Tötung.

Außerdem ist die Einschaltung der örtlichen Staatspolizeileitstellen, der Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD sowie der

Chefs der Einsatzgruppen, in deren Bereich sich die Kriegsgefangenenlager befanden, in die Tötungsmaßnahmen ersichtlich.

In dem Einsatzbefehl Nr.9 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21.7.1941 wird für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Kriegsgefangenenlager eine ergänzende Regelung getroffen. Ausdrücklich heißt es dort:

"Zur Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Kommandos wegen des Vollzuges mit den Leitern ihrer Dienststellen (das sind verschiedene Staatspolizei(leit)stellen im Reich) in Verbindung zu setzen.

Die Exekutionen sind nicht öffentlich und müssen unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchgeführt werden."

Die "Anordnungen (des OKH) über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern" vom 8.9.1941 (NOKW 3417) brachten eine weitere Verschärfung:

"Auf flüchtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherige Haltrufe zu schießen ... Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen gilt in der Regel als rechtmäßig ... "

Darüber hinaus wurde in diesen Anordnungen, Abschnitt III, die Aussonderung von potentiellen Gegnern befohlen:

"III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges."

1. Absicht: Die Wehrmacht muß sich um-

gehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

2. Weg zur Erreichung des gesteckten Ziel-
les:

A. Außer der in den Kriegsgefangenenlagern erfolgten Gliederung nach Nationalitäten, siehe Ziffer II, sind die Kriegsgefangenen (auch Volkstumsangehörige) sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte,
- b) politisch Ungefährliche,
- c) politisch besonders Vertrauenswürdige.

B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane ^{selbst} vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kriegsgefangenen hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer-SS

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und dem SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben.

Den Kommandanten, besonderen deren Abwehr-offizieren wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

3. Weitere Behandlung der nach Ziffer 2
ausgesonderten Gruppen.

A. Militärpersonen.

Über die als "politisch unerwünschten Elementen" Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. Sollten einzelne als verdächtig angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Kriegsgefangenen im Lager zurückzuführen. Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben. Offiziere werden vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. ...

V. Schlußbemerkungen

Die Kommandeure der Kriegsgefangenen sind persönlich dafür verantwortlich zu machen, daß die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden. ..."

Aus dem Übersendungsschreiben des RSHA vom 26. 9.1941 zu den Anordnungen vom 8.9.1941 ergibt sich, daß die Zusammenarbeit mit den unteren Wehrmachtstellen nicht ohne Schwierigkeiten vor sich ging.

Die Exekutionen der ausgesonderten potentiellen Gegner fand nicht durch die Wehrmacht statt, sondern nach Überstellung durch die Sicherheitspolizei. Darüber berichtet der SS-Sturmbannführer L i n d o w in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 30.9.1945:

"1. Ich war Kriminaldirektor im Amt IV des RSHA und Leiter des Referates IV A 1 von Mitte 1942 bis Mitte 1944. Ich habe den Rang eines SS-Sturmbannführers.

2. Dem Referat IV A 1 war von 1941 bis Mitte 1943 ein Sachgebiet angegliedert, das der Regierungsoberinspektor, späterer Regierungssmann und SS-Hauptsturmführer Franz K ö n i g s h a u s leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. Mir ist aus diesem Sachgebiet bekannt geworden, daß Erlasse und Befehle des Reichsführers H i m m l e r aus den Jahren 1941 und 1942 bestanden, nach welchen gefangengenommene sowjetrussische politische Kommissare und jüdische Soldaten exekutiert werden sollen. Nach meiner Kenntnis liefen Vorschläge zu Exekutionen solcher Kriegsgefangenen aus den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ein. Königshaus mußte dann die Exekutionsbefehle vorbereiten und legte diese dem Amtschef IV, Müller, zur Unterschrift vor. Diese Entwürfe waren so abgefaßt, daß ein Schreiben an die beantragende Dienststelle, ein zweites Schreiben an die jeweils bestimmten Konzentrationslager zur Anweisung der Exekution zu versenden waren. Die betreffenden Kriegsgefangenen wurden vorerst formell entlassen, dann in ein Konzentrationslager zur Exekution überführt. ..."

-(IMT-Dok. 2542-PS, Bd. IV S. 288 f.)-

Während es noch in dem ursprünglich geltenden Einsatzbefehl Nr.8 vom 17.7.1941 (Anlage 2) hieß:

"Auf Grund dieser Tätigkeitsberichte werden sodann vom Reichssicherheitshauptamt die zu treffenden weiteren Maßnahmen umgehend mitgeteilt",

oblag die Entscheidung über Exekutionen später - zumindest im rückwärtigen Heeresgebiet - den Dienststellen, die die Einsatzkommandos in die Kriegsgefangenenlager entsandt hatten, d.h. den Chefs der Einsatzgruppen, wie sich aus Einsatzbefehl Nr.14 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29. 10. 1941 (Dok.NO 3422) ergibt.

Die Wehrmacht wies formell jede Verantwortlichkeit für die Vorgänge in den Kriegsgefangenenlagern durch die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD zur "Aussonderung untragbarer Elemente in eigener Verantwortung" von sich, wie sich aus dem Befehl des OKH/Gen.Qu. vom 7.10.1941 ergibt (IME-Dok. NO 3422). Die Grundlage für die Tätigkeit dieser Kommandos bildete danach der Befehl des OKH vom 28.4.1941

-(Vereinbarung vom 25.3.1941/26.3.1941 vgl.ob.S. 168 f; Dok.NOKW 2080). Wörtlich heißt es in dem OKH-Befehl vom 7.10.1941:

"2. a) Die für diese Aufgaben vorgesehenen Sonderkommissionen werden den Beauftragten des Chefs der SP und des SD auf der Grundlage der ... Vereinbarung vom 28.4.1941 unterstellt.

b) Der Einsatz der Sonderkommandos ist im Einvernehmen mit den Befehls-

habern des rückwärtigen Heeres-
gebiets (Kriegsgefangenenbezirks-
Kommandanten) so zu regeln, daß die
Aussonderung möglichst unauffällig
vorgenommen und die Liquidierungen ohne
Verzug und soweit abseits von Dulag
und von Ortschaften durchgeführt werden,
daß sie den sonstigen Kriegsgefangenen
und der Bevölkerung nicht bekannt
werden.

...

- d) In solchen Dulags des rückwärtigen
Heeresgebiets, in denen eine Aus-
sonderung durch die Sonderkommandos
noch nicht erfolgen konnte, ist un-
ter Verantwortung des Kommandanten
nach den bisherigen Bestimmungen zu
verfahren. Mit Eintreffen des Sonder-
kommandos ist die Aussonderung untrag-
barer Elemente ausschließlich deren
Aufgabe. Gemeinsam durchgeführte Aus-
sonderungen usw. haben zu unterbleiben."

-(IMT-Dok. NO 3422.)-

Die Zahlen der diesen Maßnahmen zum Opfer
gefallenen "potentiellen Gegner" lassen
sich heute nicht mehr annähernd klären,
zumal sehr viele Kriegsgefangene der unzu-
reichenden Versorgung und Unterbringung
- abgesehen von Übergriffen der Truppe -
zum Opfer fielen (vgl. Dallin, 19.Kap.,
Kriegsgefangene, S. 422-440).

Aufschlußreich ist die "Nachweisung des
Vorbleibs der sowjetischen Kriegsgefangenen
nach dem Stand vom 1.5.1944" des Amtes für
Kriegsgefangenenwesen im Allgemeinen
Wehrmachtsamt (Dok. NOKW 2125, auszugs-

weise abgedruckt bei Jacobsen S.279). Danach wurden in deutscher Kriegsgefangenschaft 5,165.381 Sowjetsoldaten als Kriegsgefangene erfaßt. Von diesen kamen in den Durchgangslagern (des Heeres) um oder verschwanden dort 280.810 Kriegsgefangene. Als "Abgang" wurden erfaßt 1,981.364 Todesfälle und 818.230 Entlassungen. Ferner sind als Abgänge durch Flucht und Abgabe an den SD ("exekutiert") erfaßt für den OKH-Bereich 490.441, für den OKW-Bereich (Reichsgebiet und Polen) 539.716 (darunter 66.694 Fluchten). Somit verblieben nach dieser Aufstellung 1,054.820 Überlebende. Zu den Überlebenden müssen diejenigen hinzugezählt werden, die als sogenannte Hilfswillige oder als Soldaten auf deutscher Seite verwandt wurden. Die Gesamtzahl der bis Kriegsende in deutsche Gefangenschaft geratenen Sowjetsoldaten wird nach anderen deutschen Unterlagen mit 5,754.000 angenommen (vgl. Dallin S. 440).

III. Die Verwaltung und die Polizei in den besetzten Gebieten der UdSSR, soweit sie der Zivilverwaltung unterstanden; insbesondere im Einsatzgebiet des Sonderkommandos 1005 Mitte.

A. Allgemein

1.) Die Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten

Infolge des schnellen Vormarsches der deutschen Truppen konnte H i t l e r schon in der Besprechung vom 16.7.1941 (vgl. oben S. 164 ff.) den Reichsleiter Alfred R o s e n b e r g als

Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zum Leiter der Zivilverwaltung bestellen.

Die allgemeinen Grundsätze für die Zivilverwaltung ergaben sich aus folgenden Ausführungen H i t l e r s :

"Grundsätzlich kommt es also darauf an, den riesenhaften Kuchen handgerecht zu zerlegen, damit wir ihn erstens beherrschen, zweitens verwalten und drittens ausbeuten können." ...

Aus den neugewonnenen Ostgebieten müssen wir einen Garten Eden machen; sie sind für uns lebenswichtig; Kolonien spielen dagegen eine ganz untergeordnete Rolle."

Deutlich wird auch hier die Tarnung und Täuschung hinsichtlich der Absichten von H i t l e r betont:

"Auch wenn wir einzelne Gebietsteile jetzt schon abteilen, müssen immer wir als Schützer des Rechts und der Bevölkerung vorgehen. Demgemäß seien die jetzt notwendigen Formulierungen zu wählen; wir sprechen nicht von einem neuen Reichsgebiet, sondern von einer durch den Krieg notwendigen Maßnahme."

-(IMT-Dok. L 221 - Aktenvermerk vom 16.7.1941.)-

An dem auf diese Besprechung folgenden Tage erging der Führererlaß vom 17.7.1941,

in dem die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete geregelt wurde (IMT-Dok. 1997-PS, Bd. XXIX S. 235 ff.).

Für die militärischen Hoheitsrechte und Befugnisse sowie für die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan (Göring) und des Reichsführers-SS waren besondere Regeln vorgesehen.

Durch den Erlaß des Führers vom 15.8.1941 wurde der - ursprünglich polnische - von der UdSSR annektierte Bezirk Bialystok an Ostpreußen angegliedert (IMT-Dok. NG 3480). Zum Chef der Zivilverwaltung wurde der Gauleiter von Ostpreußen, Erich K o c h , bestellt. Der Bezirk Bialystok bildete so ein Bindeglied zwischen Ostpreußen und der später K o c h ebenfalls unterstellten Ukraine.

Durch den Erlaß des Führers vom 20.8.1941 (IMT-Dok. 197-PS) wurde die Zivilverwaltung in weiteren "befriedeten" Gebieten der UdSSR auf den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete übertragen. Am 1.3.1941 wurden die Reichskommissariate Ostland und Ukraine errichtet. Ihre Gebiete wurden in den folgenden Monaten entsprechend der militärischen Entwicklung erweitert. Bis Ende 1941 erhielt die Zivilverwaltung ihren im wesentlichen endgültigen Aufbau.

Das Ostministerium hatte seinen Sitz in Berlin. Der Reichskommissar für das Ostland, der Gauleiter Hinrich L o h s e , befand sich in Riga. Das Reichskommissariat Ostland bestand zunächst aus den

Generalbezirken Litauen, Lettland, Estland und Weißruthenien. Der Reichskommissar Ukraine, Gauleiter Erich Koch, hatte seinen Sitz in Kiew.

Die verwaltungsmäßige Gliederung der besetzten Ostgebiete ist enthalten in der "Übersicht über die besetzten Ostgebiete".

Diese verwaltungsmäßige Entwicklung wurde im Reich nur mit Verzögerung öffentlich bekanntgegeben (^{vgl.} Dallin S. 96 Anm.4).

Für das vorliegende Verfahren sind im übrigen lediglich die Verhältnisse im Generalbezirk Weißruthenien und in dem Bezirk Bialystok von Bedeutung.

2.) Die Polizei in den besetzten Ostgebieten

Der "Erlaß des Führers über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete" vom 17.7.1941 erging zusammen mit dem genannten Führererlaß über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete. Ihm war am 16.7.1941 offenbar eine Auseinandersetzung gewidmet gewesen:

"Eine längere Diskussion setzt über die Zuständigkeit des RSFF ein; offenbar wird dabei von allen Beteiligten aber auch an die Zuständigkeit des Reichsmarschalls gedacht. Der Führer, der Reichsmarschall etc. betonen wiederholt, H i m m l e r solle ja keine andere Zuständigkeit bekommen, als er sie im Reich habe; dies aber sei

unbedingt notwendig. Der Führer betont wiederholt, in der Praxis werde sich der Streit sehr rasch geben; er erinnert an die hervorragende Zusammenarbeit zwischen Heer und Luftwaffe an der Front".

Der Erlaß über die polizeiliche Sicherung vom 17.7.1941 bestimmt das folgende:

" I.

Die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei.

II.

Nach Einführung der Zivilverwaltung in diesen Gebieten ist der Reichsführer-SS berechtigt, den Reichskommissaren im Rahmen seiner unter I. bezeichneten Aufgabe Weisungen zu erteilen. Sofern diese Weisungen allgemeiner Art oder von politisch grundlegender Bedeutung sind, sind sie über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zu leiten. Es sei denn, daß es sich um die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt.

III.

Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung tritt zu jedem Reichskommissar ein Höherer SS- und Polizeiführer, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich unterstellt ist.

Den Generalkommissaren, den Haupt- und Gebietskommissaren werden Führer der SS und der Polizei zugeteilt, die

ihnen unmittelbar und persönlich unterstehen.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 41

Der Führer

gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der

Wehrmacht

gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der

Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers. "

-(IMT-Dok. NG 1688.)-

B. Der Generalbezirk Weißruthenien

1.) Die Zivilverwaltung

Die grundsätzlichen Organisationsvorschriften und Arbeitsrichtlinien für die Zivilverwaltung im Reichskommissariat Ostland waren in dem Erlaß des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 3.9.1941 "Die Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten (Braune Mappe), Teil I Reichskommissariat Ostland" enthalten. Sie entsprachen in ihren allgemeinen Ausführungen z.T. dem IMT-Dokument 1056-PS (Bd. XXVI S.592 f.).

Die Generalbezirke waren die Mittelinstanzen der Zivilverwaltung. Sie waren in Haupt- und Gebietskommissare untergliedert.

Am 31.8.1941 war das Gebiet Weißruthenien bereits aus dem rückwärtigen Heeresgebiet 102 der Heeresgruppe Mitte

ausgegliedert worden. Zum Generalkommissar wurde der Gauleiter Wilhelm K u b e mit Dienstsitz in Minsk bestellt.

Das Gebiet des Generalkommissariats Weißruthenien bestand bei einer Flächengröße von 225 300 qkm mit 9,850 Millionen Einwohnern im wesentlichen aus dem Gebiet der bisherigen Sowjetrepublik Weißrußland unter Ausgliederung bestimmter Teile, u.a. des Bezirks Bialystok und eines südlichen Streifens mit Brest-Litowsk, Kobryn und Pinsk, der als Landbrücke zwischen Ostpreußen und der Ukraine diente (vgl. Dallin S. 215 Anm.1 S. 102 Anm.1).

In Weißruthenien wurde von den in der "Braunen Mappe" vorgesehenen 5 Hauptbezirken Minsk, Baranowicze, Mogilew, Witebsk, Smolensk nur in den beiden ersteren die Zivilverwaltung eingerichtet. Der Hauptbezirk Baranowicze (41 000 qkm) bestand aus den Gebieten Lida, Nowogrodek, Slonim, Baranowicze, Hansewitsche. Der Hauptbezirk Minsk (44 500 qkm) bestand aus den Bezirken Wileika, Glebokie, Minsk-Stadt und Minsk-Land sowie Borrissow (soweit westlich der Beresina) und Sluzk. Diese Gebiete unterstanden jeweils einem Gebietskommissar.

Nach K u b e s Tod (22.9.1943) übernahm der SSPF, Gruppenführer v. G o t t b e r g , in Personalunion die Zivilverwaltung im Generalbezirk Weißruthenien. Im Zuge seiner Maßnahmen zur Förderung

der nationalistischen Bestrebungen in Weißruthenien erreichte er es, daß H i t l e r am 1.4.1944 den Generalbezirk Weißruthenien aus dem Reichskommissariat Ostland herauslöste und unmittelbar dem Ostministerium unterstellte (vgl. Dallin S. 235; IMT-Dok. NO 3723).

2.) Die Polizei

a) HSSPF - SSPF

Der Generalbezirk Weißruthenien hatte bis zur Einrichtung der Zivilverwaltung zum Bereich des HSSPF Mitte (Heeresgruppe Mitte), Gruppenführer v.d. B a c h - Z e l e w s k i , gehört. Dann schied Weißruthenien aus dessen Bereich aus und wurde dem HSSPF Ostland (Reichskommissariat Ostland) in Riga unterstellt, der zugleich HSSPF Nord (bei der Heeresgruppe Nord) war. HSSPF Nord war bis 15.11.1941 der Obergruppenführer und General der Polizei F r ü t z - m a n n und anschließend der Obergruppenführer und General der Polizei J e c k e l n . Mit dem 1.4.1943 wurde der Generalbezirk Weißruthenien wieder dem Gebiet des HSSPF Rußland-Mitte zugeschlagen, der nunmehr die Bezeichnung HSSPF Rußland-Mitte und Weißruthenien erhielt.

Der HSSPF Rußland-Mitte (später auch für Weißruthenien), der nunmehrige Obergruppenführer v.d. B a c h - Z e - l e w s k i , wurde wegen seiner be-

sonderen Erfahrungen in der Partisanenbekämpfung im Bereich der Heeresgruppe-Mitte am 3.10.1942 zum "Bevollmächtigten des RFSS für die Bandenbekämpfung" ernannt. Am 21.7.1943 übernahm er die Leitung der gesamten Bandenbekämpfung als "Chef der Bandenkampfverbände". In seiner Vertretung übernahm der damalige Brigadeführer v. G o t t b e r g von diesem Zeitpunkt ab die Geschäfte des HSSPF Rußland-Mitte und Weißruthenien, bis er schließlich am 3.7.1944 mit Wirkung vom 21.6.1944 zum HSSPF Rußland-Mitte und Weißruthenien ernannt wurde. Zu dieser Zeit war Minsk bereits wieder (seit Anfang Juli 1944) von der Roten Armee besetzt.

Dem Generalkommissariat Weißruthenien waren als SS PF nacheinander zugeteilt der Brigadeführer Z e n n e r bis Ende Juli 1942, anschließend Brigadeführer S o h i m a n a und ab 7.11.1942 der Brigadeführer v. G o t t b e r g .

Kennzeichnend für die Stellung der HSSPF und SS PF im Verhältnis zur Zivilverwaltung in den neubesetzten Ostgebieten ist der gemeinsame Erlaß H i m m l e r s und R o s e n b e r g s vom 19.11.1941:

"An

die Herren Reichskommissare in den neu besetzten Ostgebieten,
die Höheren SS- und Polizeiführer in den neubesetzten Ostgebieten,

- die Generalkommissare in den neubesetzten Ostgebieten,
- die SS- und Polizeiführer in den neubesetzten Ostgebieten,
- die Gebietskommissare in den neubesetzten Ostgebieten.

Nachrichtlich an

- die Hauptabteilungen, Abteilungen und Gruppen im Reichsministerium für die neubesetzten Ostgebiete,
- das Hauptamt Ordnungspolizei (10-fach),
- die Amtschefs, Gruppenleiter und Referenten im Reichssicherheitshauptamt.

Betr.: Zuständigkeit der Polizeidienststellen in den neubesetzten Ostgebieten.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neubesetzten Ostgebiete vom 17.7.1941 und des Erlasses des Führers über die polizeiliche Sicherung der neubesetzten Ostgebiete vom 17.7.1941 wird bestimmt:

- 1) Die Höheren SS- und Polizeiführer sind den Reichskommissaren für die neubesetzten Ostgebiete persönlich und unmittelbar unterstellt und sind damit auch für die Dauer der Abwesenheit des Reichskommissars allein zuständig für die ihnen obliegenden Aufgaben.
- 2) In den Behörden der Reichskommissare für die neubesetzten Ostgebiete bearbeiten die Höhe-

ren SS- und Polizeiführer alle Angelegenheiten, für die der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern zuständig ist. Insbesondere obliegt ihnen die Bearbeitung folgender Sachgebiete:

- a) Führung und Einsatz aller in den Reichskommissariaten vorhandenen Einheiten der Deutschen Polizei;
 - b) Angelegenheiten der Polizeiverwaltung (materielles Polizeirecht einschließlich Polizeiverordnungsrecht, soweit es von dem Hauptamt Ordnungspolizei und dem Reichssicherheitshauptamt wahrgenommen wird, und die Wirtschaftsverwaltung der unterstellten Polizeidienststellen und Polizeieinheiten);
 - c) die Führung der einheimischen Schutzmannschaften in den Reichskommissariaten mit ihren Aufgaben.
- 3) Diese Regelung (Ziffer 1 und 2) gilt entsprechend für die SS- und Polizeiführer bei den Generalkommissaren.
- 4) Bei allen Anordnungen der Reichskommissare, für die der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern nicht federführend ist, die aber

grundsätzlicher Natur sind, seinen Geschäftsbereich berühren und eine polizeiliche Bearbeitung oder einen polizeilichen Einsatz vorsehen, sind die Höheren SS- und Polizeiführer bzw. die SS- und Polizeiführer zu beteiligen.

- 5) Die Höheren SS- und Polizeiführer bzw. die SS- und Polizeiführer sind verpflichtet, bei allen in ihre Zuständigkeit fallenden Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung die zuständigen Dienststellen in den Behörden der Reichskommissare bzw. der Generalkommissare zu beteiligen.
- 6) Die Gebietskommissare haben ein fachliches Weisungsrecht gegenüber dem Führer der ihnen zugeteilten Deutschen Polizei.

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
gez. Himmler

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
gez. Rosenberg"

-(Bundesarchiv Koblenz RG 1008/660 =
EAP 99/1032).-

Bemerkenswert ist hier wieder die lediglich "persönliche und unmittelbare" Unterstellung der HSSPF und SSPF unter die Leiter der Zivilverwaltung.

Die internen Schwierigkeiten hinsichtlich der Stellung der SS-Hauptämter und HSSPF zueinander und innerhalb der SS-

und Polizei-Organisationen spiegeln sich in der "vorläufigen Dienstanweisung der HSSPF und Oberabschnittsführer außerhalb des Reiches" vom 8.1.1943 und dem Schreiben des HSSPF Ost vom 15.2. 1943 mit einer Stellungnahme dazu (Bundesarchiv Koblenz). Es ist anzunehmen, daß diese vorläufige Dienstanweisung endgültig wurde, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Disziplinarbefugnis der HSSPF gegenüber den in ihrem Bereich befindlichen SS- und Polizeidienststellen und -verbänden.

b) Die Sicherheitspolizei - allgemein

Im Herbst 1941 wurden im Bereich der Einsatzgruppe A (HSSPF-Nord - Heeresgruppe Nord), soweit er der Zivilverwaltung unterstellt wurde, aus den Einsatzkommandos die örtlichen Dienststellen des BdS Ostland in Riga (SS-Brigadeführer Dr. S t a h l e c k e r bis März 1942 - zugleich weiterhin Chef der Einsatzgruppe A) und die Dienststellen der Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in Estland, Lettland und Litauen gebildet.

Im Bereich Weißruthenien einschließlich Bialystok war die Einsatzgruppe B bis Herbst 1941 tätig. Dann verlegte sie ihr Einsatzgebiet nach Osten über die Beresina. Ein Teil des Einsatzkommandos 8 blieb jedoch in Minsk zurück. Hinzu kam dort der Hauptteil des Einsatzkommandos 1b des Obersturmbannführers E h r l i n g e r und weitere Kräfte der Einsatzgruppe A. Aus diesen Kräften wurde im

Dezember 1941 die Dienststelle des KdS Weißruthenien errichtet. Diese unterstand dem BdS Ostland in Riga.

Durch Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 8.11.1941 wurde E h r l i n g e r von der Führung des Einsatzkommandos 1b entbunden und zum KdS Kiew ernannt. Er blieb noch bis Januar 1942 in Minsk. Sein Nachfolger als KdS in Minsk war der Obersturmbannführer S t r a u c h (Vertreter Sturmbannführer H o f f m a n n). Es kann davon ausgegangen werden, daß S t r a u c h seine Tätigkeit erst im März 1942 aufnahm.

Im Juli 1943 trat an seine Stelle als KdS der Obersturmbannführer Dr. I s s e l h o r s t. Sein Vertreter war der Sturmbannführer F r i e d r i c h s. Anfang Oktober 1943 wurde I s s e l h o r s t nach Straßburg/Els. abgeordnet.

Die Dienststelle des KdS Weißruthenien wurde zur gleichen Zeit in die Dienststelle des BdS beim HSSPF Rußland-Mitte und Weißruthenien umgewandelt. Durch Schnellbrief vom 18.10.1943 ernannte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD den nunmehrigen Standartenführer E h r l i n g e r zum Beauftragten der Sicherheitspolizei. E h r l i n g e r war - als Nachfolger des Standartenführers Böhme - bereits seit 6.9.1943 Chef der Einsatzgruppe B mit Dienstsitz in Smolensk (vgl. DG-Unterlagen Ehr-

linger). Einzelheiten der Amtsübernahme ergeben sich aus der Aussage H e u - s e r (Bl. 5401 f. d.A.).

Gebietsmäßig wurde der Bereich des BdS Rußland-Mitte und Weißruthenien im Herbst 1943 durch die Angliederung des südlichen Streifens der ursprünglichen Sowjetrepublik Weißruthenien, der bei der Errichtung der Zivilverwaltung dem Reichskommissariat Ukraine angegliedert worden war, erweitert. In diesem Gebietsstreifen bestanden die Außenstellen Brest-Litowsk und Pinsk des KdS Rowno (vgl. Heuser Bl. 5402, 1090 d.A.).

Unter E h r l i n g e r wurde die Dienststelle des BdS Rußland-Mitte und Weißruthenien mit neuem Personal um- und ausgebaut, das E h r l i n g e r z. T. aus Kiew oder aus der Einsatzgruppe B mitbrachte oder das z.T. aus dem Reich kam.

E h r l i n g e r blieb in dieser Stellung bis zum 1.4.1944. Zu diesem Zeitpunkt wurden ihm die Geschäfte des Amtschefs I (Personal) im RSHA übertragen. E h r l i n g e r s Tätigkeit in Weißruthenien wird beleuchtet durch die Beurteilung in dem Beförderungsvorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.11.1944, mit dem die Beförderung E h r l i n g e r s zum Oberführer bei H i m m l e r angeregt wurde. K a l t e n b r u n n e r erinnerte den RFSS in der Beurteilung an

die "soldatische Härte", die E h r -
l i n g e r "in seiner früheren Dienst-
stellung als BdS in Minsk gezeigt"
habe (vgl. DC-Unterlagen Ehrlinger).

Ständiger ("eingesetzter") Vertreter
des KdS Weißruthenien war vom 10.4.
bis 12.10.1943 der Obersturmbannführer
F r i e d r i c h s, E h r l i n -
g e r s Vertreter in seiner Stellung
als BdS war der nunmehrige Leiter der
Abt. IV, der Sturmbannführer G o r n i g.

E h r l i n g e r s Nachfolger als BdS
und Chef der Einsatzgruppe B wurde
der Standartenführer Heinz S e e t z e n.
Unter ihm ging die Dienststelle Ende
Juni 1944 von Minsk nach Augustowo
zurück und wurde dort schließlich aufge-
löst.

- c) Die Dienststelle des Kommandeurs der
Sicherheitspolizei und des SD in Weiß-
ruthenien, später des Befehlshabers
der Sicherheitspolizei und des SD in Ruß-
land-Mitte und Weißruthenien in Minsk

E h r l i n g e r ist der einzige noch
lebende Leiter der Dienststelle der
Sicherheitspolizei und des SD in Minsk.

Die Dienststelle des KdS Minsk war spä-
testens ab Mai 1942 personalmäßig aufge-
baut und entsprechend dem Geschäftsver-
teilungsplan des RSHA organisiert. Es
bestanden die Abteilungen, die grundsätz-
lich zur BdS-Zeit beibehalten wurden:

- I/II Personalwesen (I),
Wirtschaft und Verwaltung (II)
(einschließlich Verwaltung des
SS-Gutes Mala-Trostinez)
Leiter: von April 1943 bis April 1944
Hauptsturmführer G e h b,
- III Sicherheitsdienst
Leiter: bis April 1943
Obersturmführer bzw.
Hauptsturmführer S c h l e -
g e l
dann
Hauptsturmführer S t i l -
l e r ,
- IV Staatspolizei (Exekutive)
Leiter: Obersturmführer (Dr.) H e u -
s e r
Sturmbannführer G o r n i g
(zur BdS-Zeit)
- Referat IV a
Sabotage, Spionage, Wirt-
schaftsstraftaten
Leiter: Obersturmführer
B u r k h a r d t,
Obersturmführer
F e d e r ,
- Referat IV b
Juden- und Polenangelegen-
heiten
Leiter: Obersturmführer
L ü t k e n h u s,
ab Ende 1942
Obersturmführer Ge-
hard M ü l l e r
(Juden-Müller)

Referat IV N (ab Herbst 1943 Abt.N)
Partisanenaufklärung
Leiter: zunächst Obersturm-
führer F e d e r ,
später
Obersturmführer (Dr.)
H e u s e r

V Kriminalpolizei
Leiter: zunächst Obersturmführer (Dr.)
H e u s e r ,
ab Mai 1942
Obersturmführer Dr.K u n z ,
ab Januar 1943
Sturmbannführer B o h n -
d o r f .

Ursprünglich hatte zur Dienststelle des KdS ein Zug Schutzpolizei und ein Zug Waffen-SS gehört. Die Schutzpolizisten wurden im Sommer 1943 ins Reich zurückverlegt. Der Zug Waffen-SS, der mit dem Einsatzkommando 1b unter E h r l i n g e r nach Minsk gekommen war, wurde spätestens Anfang 1943 von Minsk geschlossen abgezogen. Der damalige Zugführer J u n k e r blieb in Minsk zurück. Er hatte zu dieser Zeit zusätzlich die Führung einer Letten-Kompanie. Diese wurde später mit dem im Frühjahr 1942 aufgestellten Weißruthenen-Bataillon und einer ab Frühjahr 1943 in Minsk und Mala Trostinez aufgestellten volksdeutschen SD-Kompanie unter Führung von J u n k e r zur sogenannten Sicherheitsabteilung des KdS Weißruthenien zusammengefaßt. Im Herbst 1943 wurden

die Letten-Kompanie aus Weißruthenien abgezogen und die weißruthenische Einheit unter J u n k e r nach Wileika verlegt. Die volksdeutsche SD-Kompanie, deren Aufstellung zahlenmäßig um diese Zeit abgeschlossen war, wurde dem 23.SD-Bataillon (Führer Untersturmführer R e - g i t s c h n i g) zugeteilt, das unter E h r l i n g e r in Kiew von dem Sturmbannführer R a d o m s k i als Truppenteil des KdS Kiew gebildet worden war und das E h r l i n g e r etwa Ende Oktober / Anfang November 1943 nach Minsk (Mala Trostinez nachgeholt hatte (vgl. Aussage Denker Bl. 4258, 4297 f. d.A.), Schwarz Bl. 4274, Stumpf Bl. 3022 f. d.A.)).

Dem KdS Weißruthenien unterstand nur der Bereich, in dem die Zivilverwaltung eingerichtet worden war: Nämlich die Bezirke Minsk und Baranowicze. In diesen waren Außen- und Nebenstellen des KdS eingerichtet, und zwar Glebokie, Wileika, Lida, Nowogrodek, Baranowicze, Slonim, Sluzk und Hansewitsche. In späterer Zeit kamen Brest-Litowsk und Pinsk hinzu (vgl. Heuser Bl. 1090, 3402 d.A.).

d) Die Ordnungspolizei in Weißruthenien

Entsprechend der Organisation der Sicherheitspolizei und des SD wurde mit der Errichtung der Zivilverwaltung der BdO Ostland in Riga eingesetzt. Ihm nachgeordnet waren die KdO in den Generalbezirken. Diesen unterstanden ggf. Kommandeure der Schutzpolizei bzw. der

Gendarmerie, die Polizeistandortführer, Polizeigebietsführer und die Polizei(Gendarmerie)stützpunkte. Neben diesen regionalen Dienststellen und Einheiten waren militärisch aufgebaute und ausgebildete Polizeieinheiten für die Partisanenbekämpfung oder an der Front im Einsatz. Diese unterstanden in der Regel den SSPP oder HSSPP, bzw. dem "Bevollmächtigten für die Bandenbekämpfung" (Chef der Bandenkampfverbände) für den Partisaneneinsatz, bzw. dem Heer im Fronteinsatz oder in den Fällen, bei denen das Heer sonst die Führung hatte.

In Minsk waren Kommandeure der Ordnungspolizei nacheinander der General der Polizei H e r f , Oberst v. H e i m- b u r g , nochmals General H e r f und zuletzt Oberst K l e p s c h . Der Stab des KdO lag etwa 5 km außerhalb von Minsk in Weselowka (vgl. Bl. 5559 d.A.).

In Minsk unterstand dem KdO ein Kommandeur der Schutzpolizei und ein Kommandeur der Gendarmerie. Kommandeur der Schutzpolizei war von Januar 1942 bis Anfang 1944 der damalige Major der Schutzpolizei B e n d z k o . Seine Dienststelle befand sich in einem früheren Gerichtsgebäude am Marktplatz in Minsk. Ihm unterstanden außer dem Stab in Minsk 6 Polizeireviere mit etwa 5 Offizieren und 50 bis 60 deutschen sowie 100 weißruthenischen Polizeibeamten.

Der Schutzpolizei oblag der Objektschutz, der Luftschutz, der Ordnungsdienst und später im Umkreis von 5 km um Minsk die Partisanenbekämpfung. Zu ihren Aufgaben gehörte die Sicherung des deutschen Gefängnisses (SD und Justiz) in Minsk (vgl. Bendzko Bl. 5554 d.A.). Einen weiteren Kommandeur der Schutzpolizei gab es in Baranowicze (vgl. Schilling Bl. 5544 d.A.).

Dem Kommandeur der Gendarmerie Minsk unterstanden über die Polizeigebietskommandanten die Polizeiposten im Generalbezirk Weißruthenien (vgl. Schilling 5446 d.A.).

C. Der Bezirk Bialystok

1.) Die Zivilverwaltung

Der Bezirk Bialystok (31 000 qkm) war auf Grund des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes vom 23.8.1939 an die Sowjetunion gekommen. Nach der deutschen Besetzung unterstanden dem "Chef der Zivilverwaltung" (örtlicher Vertreter "Der Beauftragte des Zivilkommissars für den Bezirk Bialystok") die Kreiskommissare der Kreise Lomza, Bielsk, Wolkowysk, Grodno, Grajewo, Sokolka, Bialystok-Land und Bialystok-Stadt. Organisatorisch und zuständigkeitsmäßig entsprachen die Kreiskommissare dem preußischen Landrat. Ihnen nachgeordnet waren die Amtskommissare.

Lokale Selbstverwaltung bestand nur in unwesentlichem Umfang.

2.) Die Polizei

a) HSSPF - SSPF

Der für den Bezirk Bialystok zuständige HSSPF war der HSSPF für Ostpreußen in Königsberg/Pr.

(Gruppenführer P r ü t z m a n n, Vertreter Gruppenführer E b r e c h t).

Diesem unterstand der "SSPF beim Chef der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok". SSPF war zunächst der Oberst der Polizei

F r o m m , danach ab April 1943 der Generalleutnant der Polizei und Gruppenführer H e l l w i g.

b) Die Sicherheitspolizei - allgemein

In Königsberg war auch die für den Bezirk Bialystok zuständige Dienststelle des Inspektors (später Befehlshabers) der Sicherheitspolizei und des SD (Oberführer Dr. C a n a r i s) und der Inspekteur der Ordnungspolizei.

c) Die Dienststelle der Sicherheitspolizei

Die Sicherheitspolizei hatte im Bezirk Bialystok zunächst eine Außenstelle der Stapostelle Allenstein (Sturmbannführer Dr. A l t e n l o h) mit Nebenstellen. Leiter der Außenstelle Bialystok war zeitweilig der Hauptsturmführer

M a c h o l l. Im April 1942 wurde in Bialystok die Dienststelle des "KdS für den Bezirk Bialystok" eingerichtet. Deren Außenstellen waren in Lomza, Augustowo, Grodno, Wolkowysk und Bialystok. Im April 1943 wurde der Sturmbannführer Dr. Z i m m e r m a n n als KdS eingesetzt (vgl. 2023 d.A.).

Die Dienststelle des KdS bestand entsprechend dem Aufbau des RSHA (ebenso wie KdS Minsk) aus den Abteilungen I. bis V.

d) Die Ordnungspolizei

Die Führung der Ordnungspolizei im Bezirk Bialystok oblag dem KdO. Bis April 1943 war das der Oberst der Schutzpolizei H i r s c h - f e l d , danach der Oberst der Gendarmerie v. B r e d o w . Diesem unterstanden der Kommandeur der Gendarmerie (Major der Gendarmerie L i m p e r t) und der Dezernent für Angelegenheiten der Schutzpolizei (Major der Schutzpolizei B a u m a n n). Schutzpolizei war nur in Bialystok eingesetzt.

IV. Die Judenverfolgung

A. Die ideologischen Grundlagen und die Entwicklung bis 1933

Die Verbrechen des NS-Regimes gegen

die Menschheit finden ihre allgemeine Grundlage in dem darwinistischen Gedanken der Erhaltung der Art durch natürliche Auslese im Kampf ums Dasein. Ausmerzungen alles minderwertigen (z.B. Euthanasie) und Höherzüchtung (Lebensborn) sind die Grundtheoreme.

Der Rassenantisemitismus war auf dieser materialistischen Grundlage von vornherein tragender Grundgedanke der NS-Ideologie. H i t l e r gab seinem - emotionalen - Antisemitismus einen wissenschaftlichen Anstrich:

"Der Antisemitismus als politische Bewegung darf nicht und kann nicht bestimmt werden durch Momente des Gefühls, sondern durch die Erkenntnisse der Tatsachen. Tatsachen aber sind: Zunächst ist das Judentum unbedingt Rasse und nicht Religionsgemeinschaft,"

und weiter

"und daraus ergibt sich folgendes: Der Antisemitismus aus rein gefühlsmäßigen Gründen wird seinen letzten Ausdruck finden in der Form von P(r)ogromen. Der Antisemitismus der Vernunft jedoch muß führen zur planmäßigen gesetzlichen Bekämpfung und Beseitigung der Vorrechte der Juden, die er nur zum Unterschied der anderen zwischen uns lebenden Fremden besitzt (Fremdengesetzgebung). Sein letztes Ziel

aber muß unverrückbar die Entfernung der Juden überhaupt sein."

-(Schreiben H i t l e r s vom 16.9. 1919 an G e m l i c h .)-

Dieser rationalistische Antisemitismus wurde im Parteiprogramm der NSDAP vom 24.2.1920 zum Dogma erhoben:

"..."

4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden-gesetzgebung stehen.
6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksichten auf Charakter und Fähigkeiten.

7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie

für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.

8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.

... "

-(Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 24.2. 1920.)-

Schon früh formulierte H i t l e r seine methodischen Gedanken über die Durchsetzung der Ideologie im deutschen Volk:

"...

Wir sind überzeugt, daß dieser wissenschaftliche Antisemitismus, der klar erkennt die fürchterliche Gefahr dieser Rasse für dieses Volk, nur Führer sein kann, daß aber die breite Masse stets auch gefühlsmäßig empfinden wird, den Juden in erster Linie kennenlernt als den im täglichen Leben, der immer und überall absticht - unsere Sorge muß es sein, das Instinktmäßige gegen das Judentum in unserem Volke zu wecken und aufzupeitschen und aufzuwiegeln, solange bis es zum Entschluß

kommt, der Bewegung sich anzuschließen, die bereit ist, die Konsequenzen daraus zu ziehen."

-(Rede H i t l e r s am 13. August 1920.)-

Geschult in den politischen Diskussionen der damaligen Zeit in München konzipierte H i t l e r also:

Einerseits eine politisch aktive und eingeweihte Führungsschicht, die dem "wissenschaftlichen" Antisemitismus verhaftet ist und die Konsequenzen ziehen wird; auf der anderen Seite die breite Masse des Volkes, deren Instinkte blind einzusetzen sind. H i t l e r verwirklichte seine Ziele und Absichten auf dieser Grundlage. Bis hin zur Katastrophe wurden diese Ziele offenbart:

"Man kann den Juden nicht positiv bekämpfen. Er ist ein Negativum und dieses Negativum muß ausradiert werden aus der deutschen Rechnung."

-(G o e b b e l s im "Angriff" vom 21.1. 1929.)-

Andererseits verschwieg H i t l e r dann seine wahren ideologischen Grundgedanken, wenn er Wert darauf legte, für gemäßigt gehalten zu werden. Als Beispiel sei auf die nicht öffentliche Rede H i t l e r s vor dem Nationalklub von 1919 im Hotel "Atlantic" in Hamburg am 28.2. 1926 hingewiesen, in der überhaupt keine antisemitischen Ausführungen enthalten waren und in der H i t l e r für die Revolution von 1918 entgegen seiner eige-

nen Auffassung ohne Bezugnahme auf die "internationalen jüdischen Drahtzieher" den Marxismus und die Sozialdemokraten verantwortlich machte (vgl. Jochmann "Im Kampf um die Macht" - Hitler-Rede vor dem Hamburger Nationalklub von 1919). Das war bewußte Täuschung der bürgerlichen Zuhörer; denn diese Rede fällt in dieselbe Zeit, in der der zweite Band von H i t l e r s "Mein Kampf" mit entsprechenden Ausführungen entstand (Jochmann S. 56 ff.).

Instrument der ideologischen Aufpeitschung des Volkes war die NSDAP. Eine Sonderstellung nahm dabei "Der Stürmer" des Gauleiters von Franken, Julius S t r e i c h e r, ein.

B. Die Judenverfolgung bis 1939

In der ersten Zeit nach der Machtübernahme war in erster Linie die NSDAP für die Maßnahmen zur tatsächlichen Verfolgung des Judentums und die gesetzliche Rechtlosstellung der deutschen Juden maßgebend. Die ersten, nicht zentral gelenkten, Ausschreitungen gegen politische Gegner schlossen dabei das Judentum ein.

Nach den ersten Reaktionen der Auslands-
presse und nach Protestaktionen im Aus-
land wurde der Boykott vom 1.4.1933 an-
ordnet. Als kennzeichnendes Beispiel
kann die Anordnung der Parteileitung
der NSDAP vom 28.3.1933 angesehen werden:

- "1. In jeder Ortsgruppe und Organisationsgliederung der NSDAP sind sofort Aktionskomitees zu bilden zur praktischen, planmäßigen Durchführung des Boykotts jüdischer Geschäfte, jüdischer Waren, jüdischer Ärzte und jüdischer Rechtsanwälte. Die Aktionskomitees sind verantwortlich dafür, daß der Boykott keinen Unschuldigen, um so härter aber die Schuldigen trifft:
2. Die Aktionskomitees sind verantwortlich für den höchsten Schutz aller Ausländer ohne Ansehen ihrer Konfession und Herkunft oder Rasse. Der Boykott ist eine reine Abwehrmaßnahme, die sich ausschließlich gegen das deutsche Judentum wendet.
3. Die Aktionskomitees haben sofort durch Propaganda und Aufklärung den Boykott zu popularisieren. Grundsatz: Kein Deutscher kauft noch bei einem Juden oder läßt von ihm und seinen Hintermännern Waren anpreisen. Der Boykott muß ein allgemeiner sein. Er wird vom ganzen Volk getragen und muß das Judentum an seiner empfindlichsten Stelle treffen.
4. In Zweifelsfällen soll von einer Boykottierung solcher Geschäfte so lange abgesehen werden, bis nicht vom Zentralkomitee in München eine anders bestimmte Anweisung erfolgt, Vorsitzender des Zentralkomitees ist Parteigenosse S t r e i c h e r .

5. Die Aktionskomitees überwachen auf das schärfste die Zeitungen, inwiefern sie sich an dem Aufklärungsfeldzug gegen die jüdische Greuelhetze im Ausland beteiligen. Tun Zeitungen dies nicht oder nur beschränkt, so ist darauf zu sehen, daß sie aus jedem Haus, in dem Deutsche wohnen, augenblicklich entfernt werden. Kein deutscher Mann und kein deutsches Geschäft soll in solchen Zeitungen noch Anzeigen aufgeben. Sie müssen der öffentlichen Verachtung verfallen, geschrieben für die jüdischen Rassegenossen, aber nicht für das deutsche Volk.

6. Die Aktionskomitees müssen in Verbindung mit den Betriebszellenorganisationen der Partei die Propaganda der Aufklärung über die Folgen der jüdischen Greuelhetze für die deutsche Arbeit und damit für den deutschen Arbeiter in den Betrieb hineinbringen und besonders die Arbeiter über die Notwendigkeit des nationalen Boykotts als Abwehrmaßnahme zum Schutz der deutschen Arbeit aufklären.

7. Die Aktionskomitees müssen bis in das kleinste Bauerndorf hinein vorgetrieben werden, um besonders auf dem flachen Lande die jüdischen Händler zu treffen. Grundsätzlich ist immer zu betonen, daß es sich um eine uns aufgezwungene Abwehrmaßnahme handelt.

8. Der Boykott setzt nicht verzettelt ein, sondern schlagartig; in dem Sinne sind augenblicklich alle Vorarbeiten zu treffen. Es ergehen Anordnungen an die SA und SS, um vom Augenblick des Boykotts ab durch Posten die Bevölkerung vor dem Betreten der jüdischen Geschäfte zu warnen. Der Boykottbeginn ist durch Plakatanschlag und durch die Presse, durch Flugblätter usw. bekanntzugeben. Der Boykott setzt schlagartig Samstag, dem 1. April, Punkt 10 Uhr, vormittags ein. Er wird fortgesetzt so lange, bis nicht eine Anordnung der Parteileitung die Aufhebung befiehlt.

9. Die Aktionskomitees organisieren sofort in Zehntausenden von Massenversammlungen, die bis in das kleinste Dorf hineinzureichen haben, die Forderung nach Einführung einer relativen Zahl für die Beschäftigung der Juden in allen Berufen entsprechend ihrer Beteiligung an der deutschen Volkszahl. Um die Stoßkraft der Aktion zu erhöhen, ist diese Forderung zunächst auf drei Gebiete zu beschränken:

- a) auf den Besuch an den deutschen Mittel- und Hochschulen,
- b) für den Beruf der Ärzte,
- c) für den Beruf der Rechtsanwälte.

10. Die Aktionskomitees haben weiterhin die Aufgabe, daß jeder Deutsche, der irgendwie Verbindung zum Ausland besitzt, diese verwendet, um in Brie-

fen, Telegrammen und Telephonaten aufklärend die Wahrheit zu verbreiten, daß in Deutschland Ruhe und Ordnung herrscht, daß das deutsche Volk keinen sehnlicheren Wunsch besitzt, als in Frieden seiner Arbeit nachzugehen und im Frieden mit der anderen Welt zu leben, und daß es den Kampf gegen die jüdische Greuelhetze nur führt als reinen Abwehrkampf.

11. Die Aktionskomitees sind dafür verantwortlich, daß sich dieser gesamte Kampf in vollster Ruhe und größter Disziplin vollzieht. Krümmt auch weiterhin keinem Juden auch nur ein Haar! Wir werden mit dieser Hetze fertig einfach durch die einschneidende Wucht dieser aufgeführten Maßnahmen. Mehr als je zuvor ist es notwendig, daß die ganze Partei in blindem Gehorsam wie ein Mann hinter der Führung steht.

Nationalsozialisten, Ihr habt das Wunder vollbracht, in einem einzigen Angriff den Novemberstaat über den Haufen zu rennen, Ihr werdet auch diese zweite Aufgabe genauso lösen. Das soll das internationale Weltjudentum wissen: Die Regierung der nationalen Revolution hängt nicht im luftleeren Raum, sie ist der Repräsentant des schaffenden deutschen Volkes. Wer sie angreift, greift Deutschland an! Wer sie verleumdete, verleumdete die Nation! Wer sie bekämpft, hat 65 Millionen den Kampf angesagt! Wir sind mit

den marxistischen Hetzen in Deutschland fertig geworden; sie werden uns nicht in die Knie beugen, auch wenn sie nunmehr vom Ausland aus ihre volksverbrecherischen Verrätereien fortsetzen. Nationalsozialisten! Samstag, Schlag 10 Uhr, wird das Judentum wissen, wem es den Kampf angesagt hat."

-(Völkischer Beobachter - süddeutsche Ausgabe - 46. Jahrgang Nr. 88 vom 29. März 1933.)-

S t r e i c h e r als Vorsitzender des Zentralkomitees für den Boykott war der Exponent für die gefühlsmäßige Bearbeitung der Massen.

Daneben liefen die ersten Maßnahmen der Behörden - zunächst ohne "gesetzliche" Grundlagen - zur Verdrängung des Judentums aus Behörden und Universitäten. Listen von Büchern, die zu verbrennen waren, wurden veröffentlicht. Noch am 4.4.1933 erließ der Reichskommissar für die Preußische Justiz Verordnungen für die Preußische Justiz Vertretungsverbote für jüdische Rechtsanwälte und Notare, nachdem er zuvor schon vorbereitende Maßnahmen zur Ausschaltung der jüdischen Richter und Staatsanwälte angeordnet hatte.

Die Rechtsbrüche der ersten Zeit führten im Ausland zu heftigen Reaktionen aller Art. Sie belasteten von vornherein die außenpolitischen Beziehungen Deutschlands. Eines der ersten Gespräche des Außenministers der USA,

Cordell H u l l, mit dem neuen deutschen Botschafter L u t h e r im Mai 1933 betraf die Judenverfolgung.

Um diese Zeit begann in Deutschland die Phase der gesetzlichen Ausschaltung des Judentums, die etwa bis 1938 dauerte.

RGBl. I
Bl. 175 ff.

Zunächst gab das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7.4.1933 die Rechtsgrundlage zur Versetzung der Juden und jüdischen Mischlinge mit mindestens einem jüdischen Großelternteil in den Ruhestand. Auf Eingreifen des Reichspräsidenten wurden ehemalige jüdische Frontkämpfer vorübergehend von dieser Maßnahme ausgenommen.

RGBl. I
Bl. 83

RGBl. I
Bl. 141

Die Rechtssetzungsbefugnis zu diesem Gesetz und weiteren Gesetzen leitete die Hitler-Regierung aus der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.2.1933 und dem "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" (Ermächtigungsgesetz) vom 24.3.1933 her.

RGBl. I
Bl. 188

Auf Grund des "Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft" vom 7.4.1933 konnte jüdischen Rechtsanwälten die Zulassung entzogen werden.

RGBl. I
Bl. 222

Durch die "Verordnung über die Zulassung von Ärzten bei den Krankenkassen"

RGBl. I
Bl. 350

vom 22.4.1933 und die "Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen" vom 2.6.1933 wurden die jüdischen Zahnärzte und Zahntechniker von der Krankenkassenzulassung ausgeschlossen.

Diese gesetzlichen Maßnahmen betrafen immer noch die jüdischen Angehörigen bestimmter Berufe oder Berufsgruppen. Die allgemeine Judenfeindschaft wurde weiter geschürt. Lange vor gesetzlichen Handhaben brachte die Justiz sie in Einzelfällen zur Wirkung und griff auf diese Weise der Gesetzgebung vor (vgl. Dt.Recht 1935 S. 134 f.).

Kennzeichnend für die wachsende Kritik an dem Teil der Justiz, der sich dagegen der politischen Entwicklung nicht anpaßte, sind "die leitenden Gedanken" des Staatssekretärs R o t h e n b e r g e r über die später von ihm konzipierte Justizreform. "In ihnen ragt die Erkenntnis hervor, daß in der säkularen Umwälzung unserer Jahre und dem Existenzkampf unserer Nation und unseres Erdteils in höchst politischer Dynamik und intensivster Umwertung aller Werte das Recht und seine Funktion nicht immer Schritt halten". ("Brüsseler Zeitung" am 10.9.1943.) Diese "Rückständigkeit" in der Justiz führte zunächst zu Sondergerichten und später zur "Justizkrise", die in der Rede H i t l e r s vom 26.4.1942 zum Ausdruck

kam. Leitsatz der Konzipierung der Justizreform durch R o t h e n b e r - g e r war: "Das Ziel der jetzigen gewaltigen Neuordnung der Welt ist, daß zum ersten Mal in der Weltgeschichte nicht die Macht, sondern das Recht siegen wird." (Vgl. Curt Rothenberger, Der deutsche Richter, Hamburg 1943.)

Mit dem Erlaß der sogenannten "Nürnberg-Gesetze" vom 15.9.1935 auf dem "Reichsparteitag der Freiheit" wurden die Juden de jure zu Menschen minderen Rechts. Es sind das das "Reichsbürgergesetz" und das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre":

RGBl. I
Bl. 1146
RGBl. I
Bl. 1146 f.

"Das "Reichsbürgergesetz" bestimmt:

§ 1

Staatsbürger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Das "Blutschutzgesetz" bestimmt:

"Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

§ 4

Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft."

Bemerkenswert ist, daß die Entwürfe dieser Gesetze nach Zeugenaussagen aus der Parteikanzlei oder Reichskanzlei, also aus dem unmittelbaren Einflußbereich der Partei stammen und nicht im zuständigen Reichsministerium des Innern entworfen sein sollen (Kempner S. 38).

RGBl. I
Bl. 133

Mit der ersten Durchführungsverordnung zum "Reichsbürgergesetz" vom 14.11. 1935 wurden die Legaldefinitionen der Begriffe "Jude" und "jüdischer Mischling" geschaffen.

"Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Absatz 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religions-gemeinschaft angehört hat."

§ 4

Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. ...

§ 5

Jude ist, wer mindestens von drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige Mischling,

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird. ..."

Außerdem wurde in § 5 festgelegt, daß Juden keine Reichsbürger sein können. Jüdische Beamten wurden endgültig mit Ablauf des 31.12.1935 in den Ruhestand versetzt.

RGBl. I
S. 1334

Diese Legaldefinitionen der ersten DVO hatten nicht nur für die Anwendung des "Reichsbürgergesetzes" und über § 1 Abs. II der ersten Verordnung zur Ausführung des "Blutschutzgesetzes" für dessen Anwendung Bedeutung, sondern bildeten die Grundlage für alle weiteren gesetzlichen und Exekutivregelungen im Reichsgebiet bis zu den Befehlen über die Vernichtung der Juden in der sogenannten "Endlösung" (vgl. Abschnitt II der Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten (Kl. Auschwitz) vom 20.2.1943 = Dok. 1182 des Eichmann-Prozesses). Für die besetzten Ostgebiete wurde - aus technischen Gründen - eine besondere Verordnung für erforderlich gehalten (vgl. Aufzeichnung "Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete" über den Verlauf der Besprechung am 29.1.1942 betr. den Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten etc. - Dok. 1102 des Eichmann-Prozesses).

Zum "Reichsbürgergesetz" vom 15.9.1935 ergingen bis 1943 auf Grund der allgemeinen Ermächtigung in § 3 insgesamt 13 Verordnungen, die nicht nur schrittweise die Rechte der Juden einengten und beseitigten, sondern schließlich die "gesetzlichen" Konsequenzen - insbesondere u.a. in vermögensrechtlicher Beziehung - aus der physischen Evakuierung und Vernichtung bedeuteten. Sie gingen insoweit mit den tatsächlichen Maßnahmen der Judenvernichtung parallel.

Der Vollständigkeit halber seien sämtliche weiteren Verordnungen hier aufgeführt:

RGBl. I
S. 1524 f.

X 2. Verordnung vom 21.12.1935;
Verbot der Bekleidung eines öffentlichen Amtes;

RGBl. I
S. 627

X 3. Verordnung vom 14.6.1938:
Kennzeichnungspflicht für jüdische Geschäfte;

RGBl. I
S. 969

X 4. Verordnung vom 25.7.1938:
Berufsverbot für jüdische Ärzte;

RGBl. I
S. 1403

X 5. Verordnung vom 27.9.1938:
Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte (statt deren jüdische Konsulenten);

RGBl. I
S. 1545

X 6. Verordnung vom 31.10.1938:
Berufsverbot für jüdische Patentanwälte;

RGBl. I
S. 1751

X 7. Verordnung vom 15.12.1938:
Pensionskürzung für ehemalige jüdische Beamten;

RGBl. I
S. 47

X
8. Verordnung vom 17.1.1939:
Berufsverbot für jüdische Zahn-
ärzte, Tierärzte und Apotheker;

RGBl. I
S. 891

9. Verordnung vom 5.5.1939:
Rechtsangleichung an die
"Ostmark";

RGBl. I
S. 1097

10. Verordnung vom 4.7.1939:
Zwangsgründung der "Reichsver-
einigung der Juden in Deutschland",
Zweck: Förderung der Auswanderung
der Juden);

RGBl. I
S. 722 ff.

11. Verordnung vom 25.11.1941:
Ausbürgerung von Juden - unter
Vermögensverfall - bei gewöhn-
lichem Aufenthalt im Ausland oder
bei Verlegung des Aufenthaltes
ins Ausland;
- Verlegung des Aufenthaltes ins
Ausland konnte unter den damali-
gen Umständen nur noch "die Um-
siedlung" im Zuge der "Endlösung"
bedeuten, weil seit Oktober 1941
im Zusammenhang mit der "Endlö-
sung" ein generelles Auswan-
derungsverbot für Juden bestand
(vgl. Schreiben "Reichssicherheits-
hauptamt Berlin, den 23.10.1941,
betr. Auswanderung von Juden")

-(Dok. 1209 des Eichmann-Prozesses.)-

Ein Erlaß des Reichsministers der
Finanzen vom 4.11.1941 (IMF Ng
4905) zeigt den Hintergrund auf:
"Juden, die nicht in volkswirt-
schaftlich wichtigen Betrieben be-
schäftigt sind, werden in den näch-

sten Monaten in eine Stadt in den Ostgebieten abgeschoben. Das Vermögen der abzuschiebenden Juden wird zugunsten des deutschen Reiches eingezogen."

-

RGBl. I
S. 268

12. Verordnung vom 30.4.1943:
Einführung der Staatsangehörigkeit auf Widerruf und der Schutzangehörigkeit; "Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden";

RGBl. I
S. 372

13. Verordnung vom 12.7.1943:
Ahndung strafbarer Handlungen von Juden durch die Polizei - Verfall des Vermögens im Todesfall an das Reich.

Zu diesen "Verordnungen zum Reichsbürgergesetz" ergingen wiederum Durchführungs- und sonstige Verordnungen.

Neben dieser Reihe von Verordnungen wurden unter anderen Gesichtspunkten weitere Vorschriften erlassen, die Rechtsverletzungen und Diffamierungen für die deutschen Juden brachten. Vor allem wurde der Zugriff auf das jüdische Vermögen ausgeweitet.

Erwähnenswert sind folgende Verordnungen:

RGBl. I
S. 414

X "Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden" vom 26.4.1938;

RGBl. I
S. 922

X "3. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang" vom 23.7.1938, die den Juden den Besitz neuer Kennkarten mit

Kenntlichmachung ihrer rassischen Eigenart auferlegte;

X "2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen" vom 17.8. 1938:
Zwang zur Führung der zusätzlichen Vornamen "Israel" und "Sara".

Diese aufgeführten Verordnungen geben nur beispielhaft den Ablauf der Entrechtung durch einzelne gesetzliche Maßnahmen wieder, die inhaltlich dem Konzept der Boykottanordnung vom 28.3.1933 entsprechen (im einzelnen vgl. Bruno Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland, 1933 - 45, Düsseldorf, 2.Aufl. 1954). Die tatsächliche Diffamierung sowie der Terror der Polizei und Verwaltung führten daneben zu einer ständigen Beschränkung der Juden im wirtschaftlichen Bereich. Ihr entspricht die sogenannte Arisierung in der Wirtschaft. Gesetze zur generellen Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft wurden aber in dieser Phase noch nicht erlassen. Es zeichnete sich aber schon jetzt der künftige endgültige Zugriff auf das Vermögen der Juden ab (vgl. hierzu: H. Mommsen, Der nationalsozialistische Polizeistaat und die Judenverfolgung, in VJH f. Zg. 10/1962 S. 68 ff.).

In dieser Phase wanderten viele Juden aus der Not, die die Einengung der

Existenzgrundlagen für sie brachte, aus Deutschland aus. Um diese Auswanderungsbereitschaft zu verstärken, unternahm die Exekutive insbesondere von Zeit zu Zeit Verhaftungsaktionen und ergriff sonstige Zwangsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen gegen die Juden standen im wesentlichen unter zwei Gesichtspunkten:

Austreibung und Ausraubung.

Die Maßnahmen zur Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft wurden erkennbar^h im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung betrieben:

In der "Besprechung bei Generalfeldmarschall G ö r i n g am 14.10.1938" im Reichsluftfahrtministerium wurde ausweislich der Niederschrift folgendes erörtert:

"(Göring) Jeder wisse ja aus der Presse, wie die Lage in der Welt sei, und der Führer habe ihn infolgedessen angewiesen, ein gigantisches Programm durchzuführen, gegen das die bisherigen Leistungen bedeutungslos seien. Demgegenüber beständen Schwierigkeiten, die er mit der größten Energie und Rücksichtslosigkeit überwinden werde (IMT-Bd. XXVII S. 160).

...

Im zweiten Teil seiner Ausführungen kam Generalfeldmarschall Göring auf das Judenproblem zu sprechen. Die Judenfrage müsse jetzt mit allen Mitteln angefaßt werden, denn sie müßten aus der Wirtschaft raus."

-(S.163.)-

In dieser Zeit der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung wurden am 27. und 28. 10.1938 etwa 15 000 im Reich lebende polnische Juden zwangsweise an die polnische Grenze gebracht. Polen öffnete seine Grenze für sie erst auf Druck der deutschen Regierung (vgl. IMT-Dok. 3358-PS; Reitlinger S. 10 ff.).

Am 7.11.1938 verübte der Jude Herschel Grynszpan in Paris das Attentat auf den deutschen Gesandtschaftsrat von Rath. Dieses Attentat gab den Vorwand für Maßnahmen, die die lange beabsichtigte allgemeine Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft brachte. Als erste Reaktion gab Goebbels am Abend des 9.11.1938 durch eine Hetzrede vor den "Alten Kämpfern" der NSDAP in München das Signal zu einem organisierten Massengpogrom der Partei und der SA (vgl. u.a. Schölenberg S.59). Es wurden 91 Juden getötet, 191 Synagogen in Brand gesetzt, weitere 76 zerstört und ungeheure Sachwerte vernichtet (IMT-Dok. 3058-PS; Bd.XXXII S.1 f.).

H i m m l e r scheint vor dem Abend des 9.11.1938 von der Vorbereitung des Pogroms nicht unterrichtet, d.h. an der Planung nicht beteiligt gewesen zu sein (Reitlinger S. 14 f.). H i t l e r trat bei diesem Pogrom nicht in Erscheinung. Der Polizei wurde erst in der Nacht auf den 10.11.1938 Duldung und Überwachung der Aktion befohlen (vgl. IMT-Dok. 374-PS; Bd. XXV S. 376 ff.).

Die Gestapo verhaftete zur Erzwingung der Auswanderungsbereitschaft im Anschluß an die Ausschreitungen etwa 26 000 vorwiegend vermögende Juden und verbrachte sie in die KL Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen (IMT-Dok. 374-PS). Von ihnen starben mehrere hundert. Die übrigen wurden entlassen, teilweise erst nach Vorlegung von Auswanderungspapieren. Bemerkenswert ist, daß dieser Pogrom unter der Leitung der Partei und deren Gliederungen stand und daß G o e b b e l s bereits in der Nacht vom 9. auf den 10.11.1938 - über einen Mord unterrichtet - sagte: "in den nächsten Tagen würden Tausende von Juden daran glauben müssen". Die Polizei wurde zur Förderung des Pogroms nicht eingesetzt (vgl. auch IMT-Dok. 374-PS). Eine besondere aktive - bisher nicht näher aufgeklärte - Rolle spielten bei der "November-Aktion" gegen die Juden das SD-Hauptamt sowie die SD-Ober- und Unterabschnitte.

-(Vgl. Tätigkeitsbericht der Abteilung II 112 des SD-Hauptamtes vom 1.7. bis 31.12.1938 - Bundesarchiv Koblenz R 58/991.)-

Der dritte und wichtigste Teil des Pogroms vom November 1938 wurde auf der "Besprechung über die Judenfrage unter Vorsitz von Feldmarschall G e r i n g in RLM am 12.11.1938" beschlossen (vgl. IMF-Dok. 1816-PS).

RGB1. I
S. 1579

Den deutschen Juden wurde eine Bußzahlung von 1 Milliarde Reichsmark auferlegt ("Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit" vom 12.11.1938). Sie hatten die entstandenen Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen, ihre Versicherungsansprüche wurden zugunsten des Reiches beschlagnahmt ("Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbetreibenden" vom 12.11.1938). Außerdem wurde die Zwangsarisierung bestimmter jüdischer Gewerbebetriebe angeordnet und jüdische "Betriebsführer" und leitende Angestellte aus der Wirtschaft verdrängt ("Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben" vom 12.11.1938). Später folgte die "Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens" vom 3.12.1938 nach.

RGB1. I
S. 1581

RGB1. I
S. 1580

RGB1. I
S. 1709

Weitere Verordnungen nahmen in der Folgezeit den Juden ihr letztes Privatvermögen (Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände u.a.), führten höhere Steuersätze ein und engten die Juden in ihrer persönlichen Freiheit ein (Besuch kultureller Veranstaltungen, Schulbesuch, Haltung und Führung von Kraftfahrzeugen u.a.).

Das Jahr 1938 brachte somit den völligen wirtschaftlichen Ruin der deutschen Juden. Bemerkenswert ist aber, daß die Judenverfolgung nunmehr auf wirtschaftlichem Gebiet ausschließlich zur Sache des Staates wurde.

"Generalfeldmarschall G ö r i n g nahm scharf gegen die Auffassung Stellung, daß die Arisierung Sache der Partei sei. Sie sei allein Sache des Staates."

-(IMT-Dok. 1301-PS; Bd. XXVII S. 163.)-

Schon unter diesem Aspekt wird G ö r i n g s Aussage glaubhaft, daß er sich am 10.11.1938 bei H i t l e r - aus außenpolitischen und wirtschaftlichen Gründen - gegen die Pogrome gewandt habe (IMT-Bd. IX S. 313). In der Besprechung vom 12.11.1938 erklärte er sich gegen diese Demonstrationen wegen des volkswirtschaftlichen Schadens. In dieser Besprechung zeichnete sich aber auch die Linie der weiteren Entwicklung ab. G ö r i n g erklärt eingangs:

"Meine Herren, die heutige Sitzung ist von entscheidender Bedeutung. Ich habe einen Brief bekommen, den mir der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, B o r m a n n, im Auftrage des Führers geschrieben hat, wonach die Judenfrage jetzt einheitlich zusammengefaßt werden soll und so oder so zur Erledigung zu bringen ist. Durch telefonischen

Anruf bin ich gestern vom Führer noch einmal darauf hingewiesen worden, jetzt die entscheidenden Schritte zentral zusammenzufassen."

-(IMT-Bd. XXVIII S. 499.)-

...

"Ich will ein für allemal jede Sonderaktion beseitigen. Das Reich hat die Sache in die Hand genommen."

-(a.a.O. S. 540.)-

Zwar wurde in dieser Besprechung auch, was die Austreibung der jüdischen Menschen selbst angeht, also u.a. die Auswanderung (Möglichkeiten und bisherige Maßnahmen) der Juden, ihre wohl nur zwischenzeitliche Ghettoisierung sowie - unter Bezugnahme auf ein Gespräch G ö r i n g s mit H i t l e r - die Madagaskar-Frage angesprochen. G ö r i n g ließ dabei erkennen, daß er über bisherige Maßnahmen auf diesen Gebieten kaum orientiert, wenn nicht gar uninteressiert war. Er schließt an die Auswanderungsfrage an:

"Das Zweite ist folgendes. Wenn das deutsche Reich in irgend einer absehbaren Zeit in außenpolitischen Konflikt kommt, so ist es selbstverständlich, daß auch wir in Deutschland in aller erster Linie daran denken werden, eine große Abrechnung an den Juden zu vollziehen."

-(a.a.O. S. 538 f.)-

Somit ergab diese Besprechung:

Die staatlichen Einrichtungen des Reiches übernehmen unter zentraler Leitung G ö r i n g s die Maßnahmen zur Lösung des Judenproblems. Diese sind endgültige Ausraubung, Einzelauswanderung oder Aussiedlung (Madagaskar) und im Kriegsfall "die große Abrechnung".

Konsequent unterband G ö r i n g in der Folgezeit jede Sonderaktion:

"Ministerpräsident
Generalfeldmarschall
Göring Berlin, den
Beauftragter für den 14.2.1938
Vierjahresplan
St.M.Bev. 8772

Alle zu Ihrem Dienstbereich gehörenden Dienststellen und Behörden bitte ich dahin zu unterrichten, daß jegliche selbständige Aktion in der Judenfrage zu unterbleiben hat.

gez. Göring

Der Landrat Angermünde, den 7. Jan.
L.V. 1939

Abschrift zur Kenntnis.

Irgend eine Veröffentlichung darf nicht erfolgen.

Im Auftrage:

Unterschrift unleserlich

An die Herren Bürgermeister und
die Ortspolizeibehörde
d e s K r e i s e s
den Kreisausschuß h i e r".

Daß die "große Abrechnung" kommen werde, erkannten die meisten deutschen Juden auch angesichts des Terrors und der Entrechtung noch nicht. Hitler handelte moralisch indifferent und mit grausamer Konsequenz nach seinen alten ideologischen Grundsätzen und Richtlinien. Er verwirklicht sie schrittweise durch konkrete Maßnahmen. Das Endziel hielt er trotz zahlreicher einzelner Offenbarungen seiner Absicht geheim. Kennzeichnend für seine ethische Stellungnahme und die praktizierte verbrecherische Methode sind die Ausführungen in H i t - l e r s Rede vom 29.4.1937 vor den Kreisleitern der NSDAP:

"... das Endziel unserer ganzen (Juden-)Politik ist uns ja allen ganz klar. Es handelt sich bei mir ja nur immer darum, keinen Schritt zu machen, den ich vielleicht wieder zurücknehmen muß und keinen Schritt zu machen, der uns schadet. Wissen Sie, ich gehe immer an die äußerste Grenze des Wagnisses, aber auch nicht darüber hinaus. Da muß man nun die Nase haben, ungefähr zu riechen, "was kann ich noch machen, was kann ich nicht machen". Auch im Kampf gegen einen Gegner. Ich will ja nicht gleich einen Gegner mit Gewalt zum Kampf fordern, ich sage nicht, "Kampf", weil ich kämpfen will, sondern ich sage, ich will Dich vernichten! Und jetzt, Klugheit hilf mir, Dich "so in die Ecke hinein

zu manövrieren, daß Du zu keinem Stoß mehr kommst und dann kriegst zu den Stoß ins Herz hinein"."

-(Krausnick S. 326.)-

Am 5.11.1937 enthüllte H i t l e r vor dem Reichskriegsminister, den Oberbefehlshabern der Wehrmachtsteile und dem Reichsaußenminister seine Kriegspläne:

"Zur Lösung der deutschen Frage könne es nur den Weg der Gewalt geben, dieser niemals risikolos sei"

-(Hoßbach-Niederschrift - abgedruckt bei Jacobsen-Jochmann Dok.5 XI.39.)-

Als die systematischen Mordaktionen an Juden und Polen bereits im Gange waren und das Regime sein Aktionsgebiet auf Westeuropa, Dänemark und Norwegen aus-zudehnen im Begriff war, sagte G o e b- b e l s am 5.4.1940 in einer Geheimen Erklärung vor geladenen Vertretern der deutschen Presse:

"..."

Wir führen heute in Europa die gleiche Revolution durch, die wir in kleinerem Maßstab in Deutschland durchgeführt haben. Sie hat sich nur in den Dimensionen geändert. Die Grundsätze, Erfahrungen und Methoden von damals sind auch heute geltend. Sie haben auch zwischen Völkern Gültigkeit. ...

Wenn uns einer fragte, wie wir uns denn die Lösung dieser oder jener Frage dächten, so haben wir geantwortet, das wüßten wir noch nicht. Wir hatten schon unsere Pläne, aber wir unterbreiteten sie nicht der öffentlichen Kritik. Wenn heute einer fragt, wie denkt ihr euch das neue Europa, so müssen wir sagen, wir wissen es nicht. Gewiß haben wir eine Vorstellung. Aber wenn wir sie in Worte kleiden, bringt uns das sofort Feinde und vermehrt die Widerstände. Haben wir erst die Macht, so wird man schon sehen, und auch wir werden schon sehen, was wir daraus machen können. ... Heute sagen wir "Lebensraum". Jeder kann sich vorstellen, was er will. Was wir wollen, werden wir schon zur rechten Zeit wissen. ... Bis jetzt ist es uns gelungen, den Gegner über die eigentlichen Ziele Deutschlands (d.h. des Nationalsozialismus) im unklaren zu lassen, genau so wie unsere innenpolitischen Gegner bis 1932 gar nicht gemerkt haben, wohin wir steuerten, daß der Schwur auf die Legalität nur ein Kunstgriff war. ..."

-(Vgl. Jacobsen, Der Zweite Weltkrieg, Frankfurt 1965 S. 180 f.)-

So ergibt sich, daß die Voraussetzung für die verbrecherischen Erfolge - abgesehen von den Machtmitteln - die Täuschung der Gegner, der Opfer, aber auch des größten Teils des deutschen Volkes

war. Daß H i t l e r s Absichten dabei auf die restlose physische Vernichtung der deutschen Juden und schließlich im Zuge einer von ihm angestrebten "Neuordnung Europas" des gesamten europäischen Judentums gerichtet waren, begriff die Welt wegen der Ungeheuerlichkeit und geschichtlichen Sinnlosigkeit wohl erst angesichts ihres Vollzuges. Der Weltöffentlichkeit und dem deutschen Volk sagte H i t l e r bereits am 30.1.1939 voraus:

"Wenn es dem internationalen Finanzjudentum inner- und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa! ..."

-(Verhandlungen des Reichstages, stenogr. Berichte Bd. 460, S. 16.)-

Die Schwierigkeit des Begreifens solch ungeheuerlicher Drohung ergibt sich wohl daraus, daß es für H i t l e r nicht um die bloße Erlangung der Herrschaft über Europa ging, sondern vielmehr um die - zunächst nicht begreifbare - willkürliche Neugestaltung Europas im Sinne der Parteiideologie. Die Erlangung der Macht war dazu nur die Voraussetzung, ebenso wie für die vollständige Umwälzung in Deutschland.

C. Die Vorbereitung der "Endlösung der Judenfrage"

Die systematische Vorbereitung der Endlösung der Judenfrage wurde seit Ende 1935 in der Abteilung II 112 des Sicherheitshauptamtes betrieben. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Angehörigen des Amtes II zu dieser Zeit die von Hitler später als Endlösung praktizierte physische Vernichtung des Judentums noch nicht erkannten.

Das Amt II wurde in der entscheidenden Zeit (ab 1936) von dem Standartenführer Dr. S i x geleitet. Diesem nachgeordnet war der damalige Sturmbannführer E h r l i n g e r als Stabsführer der Zentralabteilung II 1. Als Leiter oder Angehöriger der Abteilung II 112 sind u.a. folgende Personen bekannt geworden:

Mildenstein, Hagen, Eichmann, Dannecker, Wisliceny, Schröder, Hartmann.

Die Abteilung II 112 gliederte sich 1936 in die 3 Referate: II 1121

II 1122 Religiöse- und
Mittelgruppen
-Operative-

II 1123 Zionisten.

Hauptziel der SD-Arbeit war zunächst die Erkenntnis des Gegners, seiner politischen Richtungen und Organisationen.

Daneben ging der Aufbau einer Organisation von "Judenreferenten" in den SD-Oberabschnitten und SD-Unterabschnitten im gesamten Reichsgebiet vor sich. Die Judenreferenten wurden zur "Gleichrichtung"

und Ausbildung nach Bad Tölz und Bernau zu Schulungskursen und Tagungen einberufen (vgl. Tätigkeitsbericht II 112 vom 17.2.1937; Eichmann-Protokoll Sp.278) oder auf Zeit zum SD-Hauptamt kommandiert (Vermerk II 112 vom 18.12.1936). Ihnen oblag die Beobachtung der jüdischen Organisationen, Versammlungen, Presse sowie - in Zusammenarbeit mit der Gestapo - von Einzelpersonen. Die sachlichen Ergebnisse wurden in regelmäßigen Tätigkeitsberichten zusammengefaßt und an die Abteilung II 112 weitergegeben.

Neben dieser SD-Organisation wurde ein V-Männernetz unterhalten. Dabei wurden zwei Arten von V-Männern unterschieden:

- 1.) V-Männer zur Beobachtung der Behörden, soweit sie sich mit der Bearbeitung von Judenfragen befaßten,
- 2.) V-Männer, die "Nachrichtenmaterial direkt aus den Reihen des Gegners zu beschaffen hatten".

Von vornherein richtete sich die SD-Arbeit auf die "Erforschung der Judenfrage im Ausland". Dr. S i x , Amtschef II des SDHA, unterhielt im Auslandswissenschaftlichen Institut einen eigenen Sektor für die Judenfrage in Europa und den übrigen Kontinenten (Eichmann-Protokoll Sp.3418 f.). In der Wannseekonferenz vom 20.1.1942 stand eine zahlenmäßige Aufstellung der in den europäischen Ländern noch lebenden Millionen Juden zur Verfügung (vgl.Dok.NG 2586).

Die Arbeitsergebnisse der Judenreferenten und der Abteilung II 112 wurden vor allem karteimäßig - insbesondere durch restlose Erfassung der Juden, einschließlich der wichtigsten Juden des Auslandes - ausgewertet und in sogenannten Leitheften systematisch zusammengefaßt, die nach Genehmigung durch den RFSS an die SD Ober- und Unterabschnitte verteilt wurden. Bis etwa Mitte 1937 befaßte sich die Gestapo neben ihren Verfolgungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen auch mit grundsätzlichen und allgemeinen Fragen der Judenverfolgung.

Das Jahr 1937 brachte in Auswirkung des Funktionsbefehls des RFSS vom 1.7.1937 eine Intensivierung der gesamten SD-Arbeit. Die SD-Funktionäre von II 112 wurden in die praktische Verfolgungstätigkeit der Gestapo (Gestapo-Referat II B4) eingeschaltet, und grundsätzlich überließ diese dem SD die Bearbeitung der allgemeinen antisemitischen Probleme.

Der Bericht II 112 vom 7.12.1937 an II 1 Stbf (Ehrlinger) ergibt als Endziel Einschaltung des SD in "Judenauswanderung" zu ihrer "Förderung und Verstärkung" und "Zentralisierung der gesamten Bearbeitung der Judenfrage in Deutschland bei SD und Gestapo" sowie "systematische Erfassung des Weltjudentums" und daneben politische Einflußnahme auf dies (vgl. Eichmann-Dok. 1185; Eichmann-Protokoll Sp. 3417 ff.).

Im Tätigkeitsbericht II 112 vom 15.1. 1938 (ZSt.NS Film Nr.8 - Bild 497 ff.) heißt es bereits:

"Die bereits bestehenden guten Beziehungen zwischen dem Referat II B 4 der Gestapo und der Abteilung II 112 konnten durch den Funktionsbefehl vom 1.7.1937 noch verbessert werden. Die Arbeitsinitiative liegt im wesentlichen bei der Abteilung II 112",

und

"Es wurde bereits in einem größeren Bericht an C (Heydrich) dargelegt, daß die Durchführung der Arbeit der Abteilung II 112 insbesondere auf dem Gebiet der Förderung der Auswanderung in erheblichem Maße durch die falsche personelle Besetzung derjenigen Stellen beeinträchtigt wird, die sich, zum Teil befugt, zum Teil unbefugt, mit der Judenfrage im Reiche befassen. Es war bereits bei C gebeten worden, eine Besprechung mit den Ministerien herbeizuführen, um hierin eine Klärung zu treffen". Bei der Besetzung Österreichs lagen die Maßnahmen zur Austreibung der Juden in den Händen Eichmanns. Die "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" in Wien wurde ausschließlich vom SD aufgebaut. Damit trat der SD aus seinem eigentlichen Sachgebiet heraus und übernahm exekutive Funktionen bei der Verfolgung der Juden (vgl. auch Eichmann-Dok. Nr. 1169; Eichmann-Protokoll Sp.133). Bei dem Pogrom vom November 1938 war der SD mit seiner gesamten Organisation "teils exekutiv, teils bei der Sicherung des

jüdischen Archivs- und Bibliotheksmaterials beteiligt" (Tätigkeitsbericht II 112 vom 1.7. - 31.12.1938).

Auf den Vorarbeiten des SD beruhte die zentrale Zusammenfassung der Bearbeitung der Judenfrage - insbesondere der "forcierten Auswanderung" im Reichsgebiet und in Österreich. "Als gut und erfolgreich hat sich der Eingriff der Abteilung II 112 in die endgültige Bereinigung der Vorbereitung der jüdischen Auswanderung erwiesen" (a.a.O.). Am 24.1.1939 wurde durch Befehl Görings die "Reichszentrale für jüdische Auswanderung" errichtet und diese Heydrich unterstellt (vgl. IMT-Dok. NG 2586). Sie hatte zusammenzuarbeiten mit der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", die die Dachorganisation wurde für die jüdischen Organisationen. Diese "Reichszentrale" war organisatorisch mit der Gestapo (Referat "Auswanderung und Räumung" IV D 4) verbunden, bis die Auswanderung der Juden mit Ausbruch des Krieges zum Erliegen kam. Eichmann war mit der Leitung der "Reichszentrale" beauftragt und zugleich zur Gestapo als Leiter des Referats IV D 4 abkommandiert (vgl. Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1.2. 1940). Eichmanns Referat wurde später in IV B 4 (1.3.1941) und IV A 4 b (April/Mai 1944) umbenannt, ohne daß entscheidende Zuständigkeitsveränderungen eintraten.

Für die ersten Maßnahmen gegen die Juden in der Tschechoslowakei wurde das SD-Sonderkommando Prag unter dem Obersturmbannführer Ehrlinger eingesetzt. In einer Besprechung vom 2.5.1939 beim SD-Sonderkommando unter Beteiligung von Gestapo und Grenzpolizei verbot Heydrich zunächst jede Judenauswanderung. Erst am 21.6.1939 gab Heydrich seine Zustimmung zur Auswanderung von Juden aus dem Gebiet der Tschechoslowakei und Einrichtung einer "Zentralstelle zur Förderung der jüdischen Auswanderung aus dem Protektorat" durch den SD. Ihre Einrichtung oblag Eichmann.

Das Referat IV D 4 des RSHA und die Reichszentralstelle für die jüdische Auswanderung waren unter Eichmann in Berlin in der Kurfürstenstraße 116 untergebracht. Eichmann brachte in diesen Tätigkeitsbereich das wichtigste Personal vom SD mit, so u.a. seinen Vertreter Rolf Günther, Dannecker, Nowak, Jänisch. Daneben übernahm Eichmann Personal von der Gestapo (vgl. Aussage Jänisch Bl. 5094 ff.; Eichmann-Protokoll Sp. 132).

Das Referat IV D 4 (später IV B 4, IV A 4b) des RSHA war in der Folgezeit für die zentrale Leitung der Judentransporte aus ihren Heimatgebieten in die Ghettos bzw. Zwangsarbeits- und Vernichtungslager zuständig. Durch Befehl Heydrichs vom 21. Dezember 1939 wurde Eichmann zunächst zu dessen Sonderreferenten (Vertreter Günther) für die "Räumung in den Ost-

provinzen bestellt. Am 4.1.1940 hielt Eichmann in Danzig eine Vorbesprechung mit den Sachbearbeitern der Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD sowie den Sachbearbeitern des RSHA und den Vertretern der beteiligten Reichsministerien ab (vgl. Eichmann-Dok. 1399). Darauf folgte die endgültige Besprechung vom 30.1.1940 in Berlin, in der Heydrich auf Anordnung des RFSS die nächsten Räumungsmaßnahmen gegen Juden, Polen und Zigeuner bekanntgab und einleitete (vgl. Besprechungsniederschrift vom 30.1.1940, abgedruckt in Biuletyn Bd. XII S. 65 ff.).

Mit diesen Maßnahmen waren die Fachleute des SD nunmehr in der exekutiven Durchführung der von ihnen erarbeiteten Grundsätze für die Behandlung der Judenfrage in den eroberten polnischen Gebieten zentral tätig. Die ausschließliche Vernichtungsabsicht zeichnete sich jedoch vorerst noch nicht ab. Es war zunächst noch eine "territoriale Endlösung" im Gespräch (vgl. u.a. Schreiben Heydrichs an Ribbentrop vom 24. Juni 1940 - Eichmann-Dok. 464). Als solche ist der "Madagaskar-Plan" aufzufassen (vgl. IMT-Dok. NG 2586 - Schreiben Danneckers an Leg.Sekr.Rademacher vom 15.8.1940). Mit der Verfestigung der Absicht Hitlers zum Angriff auf die Sowjetunion entfiel diese Möglichkeit einer Austreibung der Juden aus Europa, soweit sie überhaupt ernstlich erwogen sein sollte (vgl. Frank Tagebuch vom 22. Januar 1941 - IMT-Dok. 2233-PS).

D. Die "Endlösung"

1.) Grundsätzliches

Die Maßnahmen der Sicherheitspolizei gegen Polen und Juden in den polnischen Gebieten seit ihrer Besetzung vollzogen sich zunächst noch nicht im Rahmen der "Endlösung". Sie dienten ihr aber als Vorbereitung und zur Sammlung von Erfahrungen (vgl. Eichmann-Protokoll Sp. 3040 ff.). Ein ungenanntes "Endziel" lag ihnen zugrunde (vgl. Schnellbrief vom 21.9.1939 IMT-Dok. WB 2752).

Die Endlösung der Judenfrage in Europa wurde erst im Sommer 1941 im Zusammenhang mit dem Angriff auf die Sowjet-Union von Hitler befohlen. Göring bestellte Heydrich am 31.7.1941 zum zentralen Leiter aller Vorbereitungsmaßnahmen:

"Berlin, den .. 7.1941

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches

Beauftragter für den Vierjahresplan

Vorsitzender
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

an den

Chef der Sicherheitspolizei und
des SD

SS-Gruppenführer H e y d r i c h
B e r l i n .

In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom 24.1.1939 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung

einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa.

Sofern hierbei die Zuständigkeiten anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.

G ö r i n g ."

--(IMT-Dok.710-PS=NG 2586.)--

In Vorbereitung der Endlösung in Deutschland wurden die Maßnahmen zur Kennzeichnung (Polizeiverordnung vom 1.9.1941) und zur Ausbürgerung der deutschen Juden (VA vom 25.11.1941) und zur Einziehung des Vermögens (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 4.11.1941 - IMT-Dok.NG 4905) sowie ein Auswanderungsverbot (23.10.1941 - Eichmann-Dok.Nr.1209) befohlen. Im besetzten Ausland wurden die Maßnahmen grundsätzlich den ausländischen Regierungen überlassen, zu ihrer Einleitung und Förderung aber bei den diplomatischen Vertretungen, der Si-

cherheitspolizei oder Besatzungsbehörden Judenberater eingesetzt. Diese stammten aus dem Kreise der alten SD-Spezialisten des RSHA: Paris: Dannecker; Saloniki: Burger und Brunner; Bukarest: Richter; Agram: Abromeit; Preßburg: Wisliceny; Den Haag: Zöpf u.a. (vgl. Eichmann - Protokoll Sp. 151 ff.). Im Auswärtigen Amt waren "Judenreferenten" tätig, die an der Entwicklung der Maßnahmen gegen die Juden beteiligt waren.

Im Sommer 1941 wurde Eichmann durch Heydrich von der "Endlösung", d.h. dem Plan, die Juden zu vernichten, unterrichtet: "Der Führer hat die physische Vernichtung der Juden befohlen" (Eichmann-Protokoll Sp. 169). Für die Vernichtung der europäischen Juden wurden Vernichtungslager geschaffen, da die bereits vorhandenen Vernichtungseinrichtungen nicht ausreichten. Der Kommandant des KL Auschwitz, H ö S , erhielt ebenfalls im Sommer 1941 den Führerbefehl über die Endlösung der Judenfrage, und zwar von Himmler mitgeteilt. Zugleich erhielt er den Befehl zum Ausbau des Lagers zu einer Massenvernichtungsanlage (vgl. H ö S S. 157).

Nach den Planungen und Vorbereitungen im Jahre 1941 gab Heydrich auf der Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942 die grundsätzlichen Richtlinien für die Endlösung vor Vertretern der zur Mitwirkung berufenen Ministerien und höchsten Behörden bekannt (vgl. Wannsee-

Protokoll IMT-Dok. NG 2586; Eichmann-Protokoll Sp. 238 ff.).

Im Mai 1942 wurde in Auschwitz die Vernichtung der europäischen Juden mit der Ermordung von oberschlesischen Juden aufgenommen (vgl. HGS Ann.2 S. 127). Zur Vernichtung vor allem der Juden des Generalgouvernements wurden im Frühjahr 1942 die Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka mit Personal aus der Euthanasieaktion in Betrieb gesetzt. In ihnen wurden unter Leitung des Gruppenführers Globocnik in der sogenannten "Aktion Reinhard" bis November 1943 mehr als 1,5 Millionen Menschen getötet.

In Kulmhof (Chelmo) wurde ein Vernichtungslager zur Tötung von Juden und Polen des Warthegaues eingerichtet, nachdem Göring bereits im Februar 1940 die Deportation von Juden aus diesem Gaugebiet und dem Generalgouvernement verboten hatte und alle späteren Deportationsversuche fehlgeschlagen waren. Die Juden wurden nach und nach im Ghetto von Lodz konzentriert (März 1940 waren dort bereits 160 000 Juden) und als Zwangsarbeiter verwendet. Das Sonderkommando Kulmhof unterstand dem RFSS unmittelbar (vgl. Eichmann-Protokoll Sp. 175, 1531 ff., 3034). Es wurde bis Frühjahr 1942 von dem Hauptsturmbeführer L a n g e, dann von dem Hauptsturmbeführer B o t h m a n n

geführt (vgl. Ismer, Bl.1421 d.A.). Die Tötung erfolgte dort ab Oktober 1941. Seit Dezember 1941 wurden Gaswagen zur Tötung eingesetzt. Schätzungsweise wurden 300 000 Menschen dort getötet.

Neben diesen ausschließlichen Vernichtungslagern bestanden zur Tötung von Menschen weitere Lager, die jedoch auch anderen Zwecken (Zwangsarbeit) neben der Vernichtung dienten.

Sämtliche Konzentrations- und Vernichtungslager unterstanden der SS. Der Aufbau der Lager und ihre Verwaltung oblagen grundsätzlich dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt (VWHA), zu dem seit März 1942 die Inspektion der KL gehörte. Die den ermordeten Opfern abgenommenen Sachwerte wurden durch das VWHA der Kriegswirtschaft zugeführt. Eichmann hat behauptet, daß die Zahlen der in den Lagern vernichteten Juden der Inspektion der Konzentrationslager bekannt waren (vgl. Eichmann-Protokoll Sp. 426 ff.).

Der Inspekteur der KL, der damalige Brigadeführer G l ü c k s , war bereits mit FS Himmler vom 25.1.1942 zur Vorbereitung der Aufnahme der deutschen Juden in den KL angehalten worden:

"Beförderung durch F.S.
Tag Monat Uhrzeit
2.6. 1 12.02 1032 VIII a/1
am App. durch

F e r n s c h r e i b e n

SS-Brigadeführer G l ü c k s
O r a n i e n b u r g

Nachdem russische Kriegsgefangene in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind, werde ich von den Juden und Jüdinnen, die aus Deutschland ausgewandert werden, eine große Anzahl in die Lager schicken. Richten Sie sich darauf ein, in den nächsten Wochen 100 000 männliche Juden und bis zu 50 000 Jüdinnen in die KL aufzunehmen. Große wirtschaftliche Aufträge und Aufgaben werden in den nächsten Wochen an die Konzentrationslager herantreten. SS-Gruppenführer Pohl wird Sie im einzelnen unterrichten.

gez. H. Himmler."

25.1.1942

--(IMT-Dok. NO 500.)--

Die zentrale Organisation der Transporte der Juden aus dem Reich und den europäischen Ländern in die Vernichtungslager war Aufgabe Eichmanns und seiner Mitarbeiter vom Referat IV B 4 in Zusammenarbeit mit den territorial zuständigen Sachbearbeitern (Judenberatern). Die Transportmittel wurden von der Reichsbahn gestellt. Die Fahrpläne wurden in sogenannten Fahrplankonferenzen, die Eichmanns Vertreter Rolf Günther einberief, mit Vertretern des Reichsverkehrsministeriums festgesetzt. Die Bewachung der Transporte war in

der Regel Sache der Ordnungspolizei.

Die noch im Reichsgebiet vorhandenen deutschen Juden wurden ab 14.10.1941 zunächst in die Ghettos von Lodz, Warschau, Riga, Kowno und Minsk gebracht. Von dort wurden sie in die Vernichtungslager transportiert oder in der Nähe der Städte in Gaswagen getötet oder bei Massenerschießungen erschossen.

Wie schon insbesondere im Polenfeldzug hatten die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Krieg gegen die Sowjetunion als wesentliche Aufgabe die Vernichtung des Judentums und sonstiger potentieller Gegner, und zwar nun bereits im Rahmen der "Endlösung". Dabei war von vornherein vorgesehen, "Selbstreinigungsversuche antikommunistischer oder antijüdischer Kreise" - "allerdings spurenlos" - zu fördern (vgl. Schreiben Ods an die HSSPF vom 2.7.1941). In Zusammenarbeit mit Kräften der Ordnungspolizei und der Waffen-SS wurden von den Einsatzkommandos in zahllosen Massen-Exekutionen in den besetzten Ostgebieten nach Schätzungen auf Grund der erhaltenen Unterlagen etwa 550 000 Menschen umgebracht. Die nicht sofort getöteten Juden wurden in Ghettos konzentriert. Dort standen sie als Zwangsarbeiter bis zu ihrer Vernichtung zur Verfügung.

Die Verwaltungsmaßnahmen der Zivilverwaltung der besetzten Ostgebiete gegen die Juden entsprachen von vornherein

den auf ihre Vernichtung gerichteten politischen Absichten (vgl. "Braune Mappa" - "Die Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten" - vom 3.9.1941 S. 27/29 - wesentlich verschärft im Jahre 1942 durch H i m m l e r - E i c h m a n n , Dok.Nr.1088 und Nr.349). Insbesondere Absonderung, Kennzeichnung und Ausplünderung der Juden dienten der Vorbereitung einer zukünftigen generellen Lösung.

Träger der Judenvernichtung - ebenso wie der Vernichtung anderer Gruppen der einheimischen Bevölkerung - in den Gebieten mit Zivilverwaltung waren die territorialen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. Die Dienststellen der Zivilverwaltung waren grundsätzlich an den jeweiligen Vernichtungsmaßnahmen der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD beteiligt. Die Verwaltung z.B. der Ghettos von Riga, Kowno, Wilna, Minsk und an kleineren Orten (Sitz von Gebietskommissaren) war Sache der Zivilverwaltung. "Die sicherheitsmäßige Betreuung (war) Aufgabe der SS und Polizei" (vgl. Erlaß "Der Reichskommissar für das Ostland - Abteilung Finanzen" - Riga, den 27. August 1942 - vorgelegt im Verfahren 9 Ks 2/62 StA Koblenz von einer sowjetischen Delegation).

Offensichtlich im Hinblick auf die Einleitung der "Endlösung" wies Heydrich

innerhalb des RSHA durch Runderlaß vom 29.1.1942 auf die Befugnis des RFSS hin, die Reichskommissare auf Grund des Erlasses des Führers vom 17.7.1941 mit Weisungen zu versehen. Dieser Runderlaß wurde nachrichtlich den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten bekanntgegeben.

2.) Die Endlösung und die Massenverbrechen der Einsatzkommandos und Dienststellen im Einsatzgebiet des Sonderkommandos 1005 Mitte

Die Massenverbrechen gegen die Juden im Bezirk Bialystok und in Weißruthenien wurden zunächst vor allem von den Einsatzkommandos 7a, 7b, 8 und 9 der Einsatzgruppe B (zunächst als "C" bezeichnet) und den mit diesen zusammenarbeitenden Kräften der Ordnungspolizei ausgeführt.

a) Bezirk Bialystok

Aus den "Ereignismeldungen UdSSR" ergeben sich folgende Hinweise für den Bezirk Bialystok:

- Nr. 9 vom 1.7.1941:
"EK 7b: Standort am 30.6. Pruzana;
EK 8: Standort am 1.7. Bialystok";
- Nr.10 vom 2.7.1941:
"EK 7b: - noch bei Pruzana - wird nach Baranowice vorgezogen;"
- Nr.11 vom 3.7.1941;
"Einsatzgruppe C: Standort: 3.7. Wolkowysk ...
EK 8: Standort 3.7.41 Wolkowysk";

Nr.13 vom 5.7.1941:

"EK 9: Standort Grodno, Bielsk-Podlaski: Unterstützungstrupp hat alle Stellen überholt. Parteifunktionäre geflüchtet, Führer der jüdischen Intelligenz (insbesondere Lehrer, Rechtsanwälte, Sowjetbeamte) liquidiert ...";

EK 9 wird am 5.7.1941 in Grodno abgelöst und rückt nach Lida ab.

Sicherheitspolizeilich durchgeführt werden im Laufe des 4. und 5.7.1941 Wolkowysk und Slonim";

Nr.17 vom 9.7.1941:

"Das EK 8 zog nach den Weisungen des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes am 1.7. nach Bialystok ...

Auf Grund dieser taktischen Führung sind zur Zeit alle Städte im Gebiet des polnischen und russischen Teils Weißrutheniens bis in die Gefechtsstreifen hinein besetzt ...

Ein Unterstützungstrupp liegt in Bialystok mit der Aufgabe, Bielsk mit zu betreuen ...

Das Einsatzkommando 8 befindet sich bis auf weiteren Abruf in Bialystok ...

Polizeiliche Arbeit:

Auf Grund der vom RSHA gegebenen Weisungen wurden in allen genannten Städten Weißrußlands die Liquidierungen an Funktionären des Staats- und Parteiapparates vorgenommen. Betreffs der Juden wurde im gleichen Sinne nach den Befehlen gehandelt. Die Einzelzahl der Liquidierungen liegt noch nicht fest ...";

Nr.21 vom 13.7.1941:

"... In Bialystok wurden außer den 215 jüdischen und bolschewistischen Funktionären noch 15 NKWD-Agenten erschossen ...

Die Exekutionen erfolgen in gleicher Stärke weiter

Es hat sich gezeigt, daß der polnische Teil der Bevölkerung die exekutive Tätigkeit der Sicherheitspolizei durch Erstattung von Anzeigen gegen jüdische, russische und auch polnische Bolschewisten unterstützt.

In Grodno und Lida sind zunächst in den ersten Tagen nur 96 Juden exekutiert worden. Ich habe Befehl gegeben, daß hier erheblich zu intensivieren sei ...

Die Tätigkeit aller Kommandos hat sich zufriedenstellend entwickelt. Vor allem haben sich die Liquidierungen eingespielt, die jetzt täglich in größerem Maße erfolgen. Die Durchführung der notwendigen Liquidierungen wird, jedenfalls unter allen Umständen, gewährleistet ...";

Nr.25 vom 17.7.1941:

"... Der BdS Krakau meldet: ... habe ich aus Angehörigen der Sipo und des SD Einsatzkommandos bzw. Einsatztrupps zur Erfüllung Aufgaben sicherheitspolizeilicher und SD-mäßiger Art in dem .. neubesetzten Raum der ehem.russ.-Polen gebildet. Die Kommandos bzw. Trupps haben über die alte sowjetische Grenze die ihnen zugewiesenen Standorte bezogen und ihre Tätigkeit aufgenommen. Die bezogenen Standorte sind folgende:

...EK Bialystok mit Trupps in Bialystok...";

Nr.32 vom 24.7.1941:

"...In Bialystok wird nunmehr die Mitarbeit an der Liquidierung des bolschewistischen Systems von seiten der Bevölkerung immer reger... 17 kommunistische Funktionäre wurden liquidiert. In Bialystok selbst wurden noch weitere Zubringer und Spitzel zur Exekution gebracht...";

Nr.43 vom 5.8.1941:

"Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau meldet: Tätigkeitsbericht der Sicherheitspolizei in den ehemals polnisch-russischen Gebieten. Es wurden vom

21. bis 31.7.1941 - 3 947 Personen liquidiert. Davon entfallen auf die einzelnen Einsatzkommandos ... Bialystok 941 ...";

Nr.47 vom 9.8.1941:
"...Der BdS im Generalgouvernement meldet:

.... vom Einsatzkommando in Brest-Litowsk wurden in Bialystok 296 Personen liquidiert";

Nr.56 vom 18.8.1941:
"Meldungen der Einsatzgruppen und -kommandos. In der Zeit vom 5. bis 11.8.1941 wurden 2808 Personen liquidiert, und zwar von dem EK in Bialystok 373 ...";

Nr.66 vom 28.8.1941:
".... Einsatzgruppe ZbV meldet:
Es wurden 2 117 Personen liquidiert, und zwar ... in Bialystok 194 ...".

In dem Verfahren gegen Dr. Bradford u.a. vor dem Schwurgericht München I (22 Ks 1/61) sind zwei Erschießungsaktionen des Einsatzkommandos 8 in Bialystok festgestellt worden, bei denen Anfang Juli 1941 auf Grund eines Befehls Hitlers, das ganze besetzte Rußland judenfrei zu machen und auch andere rassistisch minderwertige Elemente und KP-Funktionäre zu liquidieren, eine nicht mehr feststellbare Zahl von Juden getötet wurde (vgl. auch Ereignismeldung UdSSR Nr.21 und 25).

Soweit die jüdische Bevölkerung die ersten Vernichtungsmaßnahmen der Polizei überstanden hatte, wurde sie zunächst in Ghettos konzentriert. Von dort wurde sie ab November 1942 in mehreren großen Aktionen über die Durchgangslager Zambrow (geräumt Januar 1943) und Kielbasin bei Grodno sowie die Ghettos von Bialystok und Grodno in die Vernichtungslager Auschwitz

Treblinka und Sobibor abtransportiert, sofern sie nicht während der Räumungsaktion getötet wurde. Bei der Räumung des Ghettos in Bialystok im August 1943 wurden von 25 000 Juden 10 000 als Arbeitskräfte ausgewählt.

b) Weißruthenien

Bis einschließlich Oktober 1941 gehörte das altrussische Gebiet Weißrußland zum Einsatzraum der Einsatzgruppe B (zunächst bis 11.7.1941 - Bezeichnung EGr.C EM Nr.19-).

Die Ereignismeldungen UdSSR enthielten zunächst nur spärliche und getarnte Angaben über die durchgeführten Liquidierungen.

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.17 vom 9.7.1941 ist ein "Erster zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit der Einsatzgruppe C im Gebiet des polnischen und russischen Teiles Weißrutheniens" enthalten. Er enthält Angaben über den Vormarsch der EK 7a, 7b, 8 und 9, ihre Gliederung und die Zusammenarbeit mit dem Heer. Knapp heißt es dann:

"2.) Polizeiliche Arbeit:

Auf Grund der vom RSHA gegebenen Weisungen wurden in allen genannten Städten Weißrußlands die Liquidierungen an Funktionären des Staats- und Parteiapparates vorgenommen. Betreffs der Juden wurde im gleichen Sinne nach den Befehlen gehandelt. Die Einzelzahl der Liquidierungen liegt noch nicht fest."

Die dort genannten Städte sind: Bialystok, Minsk, Brest, Kobryn, Pruzana, Rozana, Slonim, Baranowice, Solpce, Wilna, Nowogrodek, Pinsk, Sluzk, Bielsk, Grodno und Lida.

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.20 vom 12.Juli 1941 werden Pogrome der Bevölkerung in Minsk erwähnt.

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.21 vom 13.7.1941 heißt es u.a.:

"In Minsk ist von den zuerst durchziehenden Truppen ein Zivilgefangenenlager errichtet worden, in dem nahezu alle männlichen Einwohner der Stadt untergebracht waren. Die Einsatzgruppe wurde gebeten, gemeinsam mit der geheimen Feldpolizei das Lager durchzukämmen. Zur Entlassung gelangten bisher nur Personen, die sich einwandfrei ausweisen konnten und die weder politisch noch kriminell belastet sind. Der im Lager verbleibende Rest wird einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und jeweils nach Maßgabe des Ermittlungsergebnisses behandelt werden. 1050 Juden wurden zunächst liquidiert. Weitere werden täglich laufend zur Exekution gebracht. Hinsichtlich der noch im Lager verbliebenen Nichtjuden wurde mit der Liquidierung der Kriminellen, der Funktionäre, der Asiaten usw. begonnen. Ferner wurde ein Judenrat gebildet, die Einrichtung eines Ghettos und die äußere Kennzeichnung der Juden in die Wege geleitet. Die im Gefängnis Minsk untergebracht gewesenen Häftlinge wurden von den Bolschewisten entlassen, soweit es sich nicht um politische Gefangene han-

delte. Die politischen Gefangenen wurden von den Bolschewisten vor ihrem Abzug erschossen. Die Fahndung nach den entlassenen kriminellen Häftlingen ist eingeleitet."

und

"Die Tätigkeit aller Kommandos hat sich zufriedenstellend entwickelt. Vor allem haben sich die Liquidierungen eingespielt, die jetzt täglich in größerem Maße erfolgen. Die Durchführung der notwendigen Liquidierungen wird jedenfalls unter allen Umständen gewährleistet."

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.27 vom 19.7.1941 ist ausgeführt:

"Einsatzgruppe B: Standort Minsk.

.... die Liquidierungen laufen täglich weiter.

Soweit nicht auf frischer Tat betroffen, werden die liquidierten listenmäßig erfaßt. Verschiedentlich ist beobachtet worden, daß Juden nunmehr in die Wälder flüchten...."

Die Ereignismeldung UdSSR Nr.32 vom 24.7.1941 enthielt folgenden Vermerk:

"Das nach Slonim abgeordnete Teilkommando hat im Zusammenwirken mit der Ordnungspolizei eine Großaktion gegen Juden und andere kommunistisch belastete Elemente zur Durchführung gebracht, wobei ca. 2000 Personen wegen kommunistischer Umtriebe und Plünderns festgenommen wurden. Von ihnen sind am gleichen Tage 1075 Personen liquidiert worden. Durch das Kommando

allein wurden noch weitere 84 Personen in Slonim liquidiert.

In Lachowicze konnten neben der Durchführung einer Liquidierungsaktion 323 russische Infanteriegewehre sichergestellt werden.

In Brest-Litowsk hat die Ordnungspolizei mit Unterstützung des dortigen Einsatztrupps 4 435 Personen liquidiert

In Minsk ist nunmehr die gesamte jüdische Intelligenzschicht (Lehrer, Professoren, Rechtsanwälte usw. mit Ausnahme der Mediziner) liquidiert worden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dem neugebildeten jüdischen Wohnbezirk wurde ein jüdischer Ordnungsdienst gebildet."

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.43 vom 5.8.1941 wird für die Einsatzgruppe B festgestellt:

"Bis zum 31.7.1941 wurden von der Einsatzgruppe 11 084 Personen liquidiert."

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.50 vom 12.August 1941 sind umfangreiche Angaben über exekutive Maßnahmen gegen zahlreiche Orte im Bereich der Einsatzgruppe B enthalten, u.a.:

"In Minsk geht die Durchkämmung des Zivilgefangenenlagers und die Liquidierung der als politisch oder kriminell belasteten Personen laufend weiter."

und

"In Wilejka war bereits durch das dort durchziehende Kommando die gesamte männliche Judenschaft liquidiert worden. Eine Fahndungsaktion führte daher nur zur Festnahme von 5 Personen, die exekutiert wurden."

In dem Verfahren 22 Ks 1/61 des Schwurgerichts bei dem Landgericht München II gegen Dr. B r a d f i s c h u.a. ist festgestellt worden, daß Himmeler selbst während einer Besichtigung von Minsk am 15. und 16. August 1941 an einer vom Einsatzkommando 8 durchgeführten Massensexekution von mindestens 300 Menschen gemeinsam mit dem HSSPF von dem B a c h - Z e l e w s k i , dem Chef der Einsatzgruppe C (B) N e b e und dem Gruppenführer W o l f f teilnahm und im Anschluß an die Exekution vor Angehörigen des Einsatzkommandos 8 und diesem unterstellten Polizeireservisten eine Rede hielt (vgl. Urteil vom 21.7.1961 S.36 ff.). Die Opfer stammten aus dem Zivilgefangenenlager in Minsk.

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.67 vom 29.August 1941 ist folgender Vermerk über die Einstellung der Bevölkerung zu den Judenverfolgungen der Einsatzgruppe B enthalten:

"Überraschend bleibt nach wie vor die Einstellung der Bevölkerung zu der Judenfrage. Während sie zwar in Gesprächen die Abneigung gegen die Juden betont und deren führende Rolle unter dem bolschewistischen Regime hervorhebt, werden

von der Bevölkerung trotz unserer Anstrengungen nicht nur keine Selbsthilfemaßnahmen gegen die Juden unternommen, sondern sie zeigt sogar vielfach eine Veratändnislosigkeit für die deutscherseits gegen die Juden ergriffenen Maßnahmen. In Smolensk sind beispielsweise sogar vereinzelt Stimmen laut geworden, die die Behandlung der Juden als unmenschlich bezeichneten."

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.73 vom 4.9.1941 sind allgemeine Ausführungen über die exekutive Tätigkeit der Einsatzgruppe B und ihre Folgen enthalten:

"Die Vollzugstätigkeit wurde auch in der Berichtszeit mit unverminderter Schärfe weitergeführt.

... Auch hat sich einwandfrei feststellen lassen, daß die jüdische Schicht, die bisher nach einiger Zeit nach der Flucht in die Wälder usw. ihre Wohnorte wieder aufzusuchen pflegte, jetzt nicht mehr so schnell oder überhaupt nicht mehr in den Raum, in dem die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei tätig ist, zurückkehrt. Damit ist erwiesen, daß die Tätigkeit der Sicherheitspolizei in den Kreisen der Juden recht bekannt geworden ist. Infolgedessen ist es z.Zt. kaum möglich, die Liquidierungsziffer auf der bisherigen Höhe zu halten, eben weil das jüdische Element dabei in nicht unwesentlichem Umfange ausfällt. "...

"Dem EK 8 wurde bekannt, daß im Ghetto von Minsk durch die Juden eine antideutsche Flüsterpropaganda betrieben wurde, die besonders gegenüber der ländlichen Bevölkerung, die teilweise versucht, ihre Ergebnisse dort abzusetzen, zur Anwendung komme. Da die Juden ferner auf einen Angehörigen des zivilen Ordnungsdienstes einen Überfall verübt und wiederholt Wehrmachtstafeln zerstört hatten, mußte eine weitere Sonderaktion gegen die Minsker Juden durchgeführt werden, bei der 214 Personen erschossen wurden."

"Die Durchkämpfung des Zivilgefangenenlagers in Minsk wurde fortgesetzt. Zur Überstellung kamen weitere 733 Zivilgefangene, die sämtlich liquidiert wurden. Bei allen Erschossenen handelte es sich um durchaus minderwertige Elemente mit vorwiegend asiatischem Einschlag. Ihre Belassung im Besatzungsraume konnte unter keinen Umständen verantwortet werden."

.....

"Die Gesamtziffer der Liquidierungen der Einsatzgruppe beträgt mit dem Stande vom 20.8.1941:

1) Stab u. Vorkommando Moskau	144
2) Vorkommando 7a	996
3) Vorkommando 7b	886
4) Einsatzkommando 8	6 842
5) Einsatzkommando 9	<u>8 096</u>
Insgesamt	16 964.

In der Zeit vom 28.9. bis 27.10.1941 vernichtete ein Teilkommando des Einsatzkommandos 3 in Minsk an verschiedenen Orten insgesamt 11 620 Juden, 1 285 Jüdinnen, 1 126 Juden Kinder und 19 Kommunisten. (Lt. "Gesamtaufstellung" des Einsatzkommandos 3 vom 1.12.1941 - vorgelegt im Verfahren 9 Js 2/62 StA Koblenz gegen H e u s e r u.a. .)

Im sogenannten Stahlecker-Bericht, dem Gesamtbericht der Einsatzgruppe A bis zum 15.10.1941 (IMT-Dok. 180 L) sind in einer "Übersicht über die Zahl der exekutierten Personen" für Weißruthenien (weitere) 7 620 Juden aufgeführt.

In der Ereignismeldung Nr. 140 vom 1.12.1941 heißt es:

"Vom Sdkdo. 1b wurden in Minsk in der Zeit vom 7. bis 11.11.41 insgesamt 6 624 Juden erschossen."

In der Ereignismeldung Nr.155 vom 14.1.1942 heißt es für den Bereich der Einsatzgruppe A:

"Juden

Es ist angestrebt, das Ostland möglichst vollständig von Juden zu säubern. Die Erschießungen wurden überall so durchgeführt, daß sie in der Öffentlichkeit so wenig wie möglich bemerkt wurden. Dies ist bisher auch fast überall möglich gewesen. Auch in Städten, in denen Erschießungen größeren Ausmaßes durchgeführt wurden, ist nicht bekannt geworden,

zu welchem Zeitpunkt und wo die Beseitigung der Juden durchgeführt wurde. In der Bevölkerung und selbst bei den zurückgebliebenen Juden war vielfach die Überzeugung entstanden, daß die Juden in andere Teile des Ostlandes umgesiedelt worden sind.

.....

In Weißruthenien ist die Säuberung im Gange. Die Zahl der Juden in dem bisher der Zivilverwaltung übergebenen Teil beläuft sich z.Zt. auf rund 139 000. Von der Einsatzgruppe A wurden seit Übernahme der Dienstgeschäfte in Weißruthenien 33 210 Juden erschossen."

Die 139 000 Juden waren zu jener Zeit in Ghettos und Arbeitslagern zusammengefaßt, u.a. in Minsk, Glebokie, Wileika, Krasne, Rakow, Tscherven, Baranovice, Slonim, Slusk, Deretschin, Nowogrodek und Lida.

Im Zuge der "Endlösung" wurden ab November 1941 Juden aus dem Reichsgebiet nach Minsk deportiert. Die Aktion vom 7. bis 11.11.1941, bei der 6 624 getötet wurden, diente offensichtlich dazu, für diese Deportation Platz zu schaffen (vgl. Ereignismeldung Nr. 140 vom 1.12.1941).

In der Ereignismeldung Nr.151 vom 5.1.1942 heißt es:

"Für die Aufnahme der aus dem Reich kommenden Judentransporte ist sowohl in Minsk als auch in Riga alles vorbereitet."

Der erste in Minsk angekommene Transport, der sich aus Hamburger Juden zusammensetzte, traf am 10.11.1941 ein. Am gleichen Tage wurde den Juden im Ghetto Quartier angewiesen. Es konnte beobachtet werden, daß die Juden sich z.T. ein völlig falsches Bild über ihre Zukunft machten, z.B. daß sie sich als Pioniere fühlten, die zur Kolonisierung des Ostens eingesetzt werden."

Ende November 1941 wurden die Transporte wieder abgestoppt. Bis dahin waren 8 Transporte aus Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, Wien, Brünn und Bremen mit etwa 7 000 Juden in Minsk eingetroffen. Sie wurden zunächst als Arbeitskräfte verwandt und waren von den Massenexekutionen, die in Weißruthenien gegen einheimische Juden fortgesetzt wurden (vgl. u.a. Ereignismeldungen Nr.178 vom 9.3.1942 und Nr.186 vom 27.3.1942 und Tätigkeits- und Lagebericht Nr.11 - IMT-Dok. 3876 - PS), zunächst nicht betroffen.

Die Transporte von Juden, die zur sofortigen Vernichtung vorgesehen waren, setzten erst im Mai 1942 ein. Sie gingen nach Minsk oder Mala Trostinetz, dem SS-Gut des KdS in Minsk. In der Zeit vom 6.5. bis 29.9.1942 wurden von Wien und Theresienstadt 23 Züge mit insgesamt 27 550 Juden nach Minsk bzw. Mala Trostinetz abgefertigt. Diese Juden wurden - bis auf einzelne Ausnahmen - im Umsiedlungsgelände von Mala Trostinetz erschossen oder dort in Gaswagen getötet und in Massengräbern verscharrt.

Die in Ghettos in Weißruthenien untergebrachten Juden wurden in einzelnen Aktionen getötet. Eine größere Aktion fand im Ghetto Minsk Ende Juli 1942 statt. September/Oktober 1943 wurde das Ghetto Minsk geräumt. Dabei wurden arbeitsfähige Juden nach dem Generalgouvernement verlegt, die übrigen in Mala Trostinetz zu einer Zeit getötet, als die Massengräber aus früherer Zeit dort bereits beseitigt wurden (vgl. Frank Bl. 4152 ff., Strauß Bl. 4345 ff. d. A.).

In Minsk (etwa 30) und Mala Trostinetz (über 100) blieben bis zur Räumung des Gebietes nur noch wenige russische und deutsche Juden zurück. Sie wurden, bis auf einige Ausnahmen, kurz vor Abrücken der SS bzw. der Sicherheitspolizei getötet, einigen gelang die Flucht (vgl. Gutmann Bl. 2688 ff., Frau Sebek Bl. 2998 ff., 3245 ff. d. A.).

Einzelheiten der Massenexekutionen von Minsk sind u. a. in dem Verfahren des Schwurgerichts Koblenz 9 Ks 2/62 gegen Heuser u. a. festgestellt worden.

In Smolewitsche wurden im Oktober 1941 auf Grund eines Befehls, alle Juden von Smolewitsche zu töten, mindestens 50 bis 60 Männer, Frauen und Kinder von Angehörigen des Polizeibataillons 11 und litauischen Hilfswilligen niedergemacht (vgl. Verfahren 3a Ks 1/61 des Schwurgerichts Kassel).

Nach den Feststellungen in dem Verfahren 141 Js 173/61 der StA Hamburg wurden im Gebiet von Slonim folgende Massenexekutionen durchgeführt:

1.) 14.11.1941

Es wurden etwa 9 000 Männer, Frauen und Kinder aus Slonim etwa 7 km südwärts des Ortes bei Czepilow von Angehörigen des Reserve-Polizei-Bataillons 69 erschossen. Wehrmachtsangehörige wirkten beim Zementreiben der Juden in Slonim mit.

2.) 29.6.1942 und folgende Tage

Bei dieser Aktion wurden etwa 8 000 von insgesamt 9 000 Insassen des Ghettos in Slonim bei Pietralewiece (nordostwärts von Slonim) und evtl. auch an einer zweiten Stelle südostwärts von Slonim von fremdländischer SS erschossen. Bei der Aktion wurde das Ghetto in Brand gesteckt.

3.) 20.8.1942

Erschießung von etwa 500 - 600 Juden.

4.) In der Zeit vom 24. bis 31.12.1942

wurden die restlichen in Slonim noch lebenden Juden unter Mitwirkung von Angehörigen der Dienststelle des KdS Minsk liquidiert.

In Pinsk wurden im Jahre 1941 mindestens 14 000 Juden unter Mitwirkung der Zivilverwaltung erschossen (Rasp Bl. 3062 d.A.). Einzelheiten dieser Erschießungen

haben sich im Verfahren 2 Ks 1/63 der
StA Braunschweig gegen Magill u.a.
(Zech-Nentwich) ergeben.

Das Ghetto von Pinsk wurde vom 29.10.
bis 2.11.1942 bis auf wenige Überlebende
auf Grund eines Befehls von Himmler
liquidiert. In dieser Aktion sind min-
destens 10 000 Menschen umgekommen
(vgl. Rasp, Bl. 3059 f., 3299 f.d.A.).
Der Gebietskommissar Klein war beteiligt.

Der Befehl Himmlers zur Vernichtung des
Ghettos in Pinsk ist im übrigen ein
deutliches Beispiel für die Verquickung
der Maßnahmen der Endlösung mit der
Bandenbekämpfung aus Gründen der Tarnung
und Scheinrechtfertigung, wie sie auch
in den Ereignismeldungen erkennbar sind.
Er lautet:

"Der Reichsführer-SS
Tgb.-Nr. 27.10.1942
Rf/V.

G e h e i m

An den

Höheren SS- und Polizeiführer Ukraine
SS-Obergruppenführer und General der
Polizei P r ü t z m a n n

K i e w

Der Wehrmachtsführungsstab teilte mir
mit, daß die Strecke Brest - Gomel
immer mehr durch Bandenüberfälle leidet
und dadurch der Nachschub für die
kämpfende Truppe in Frage gestellt
wird.

Auf Grund der mir vorliegenden Mel-
dungen ist das Ghetto in Pinsk als
Zentrale der gesamten Bandenbewegung
in den Pripjet-Sümpfen anzusehen.

Ich befehle Ihnen daher, trotz Bestehen wirtschaftlicher Bedenken, das Ghetto in Pinsk sofort auszuheben und zu vernichten. 1 000 männliche Arbeitskräfte sind, falls es die Aktion erlaubt, sicherzustellen und der Wehrmacht für die Fabrikation der Holzhütten zu überstellen. Die Arbeit dieser 1 000 Arbeitskräfte darf jedoch nur in einem geschlossenen und mehr bewachten Lager stattfinden. Falls diese Bewachung nicht garantiert ist, sind auch diese 1 000 zu vernichten.

gez. H. H i m m l e r."

Über die Vernichtung der Juden im Raum Pinsk 1942/43 gibt die Aussage des Zeugen Rasp einen Überblick - Rasp Bl. 3288 - 3302 d.A.).

In der Zeit vom 14. bis 17.10.1942 wurden bei Brona Gora etwa 15 000 Juden aus Brest-Litowsk unter Leitung der Sicherheitspolizei getötet.

3.) Bemerkungen zum Umfang der Massenverbrechen

Die Zahlen der Opfer der auf Befehl Hitlers durchgeführten Aktionen zur Vernichtung von Menschen aus politischen, religiösen und rassistischen Gründen werden mit Genauigkeit nicht festzustellen sein. Einen Anhalt für Anfang 1943 gibt der (sog. Korherr-) Bericht des Inspektors für Statistik der SS. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Judentum in

Europa von 1937 bis Anfang 1943 um 4 1/2 Millionen Menschen (einschließlich der ausgewanderten) vermindert worden sei (vgl. auch Eichmann-Protokoll Sp. 235 ff.).

Grundsätzliche Einblicke in die Praxis der Menschenvernichtung ergeben der (sog. Stahlecker-) Bericht des Führers der Einsatzgruppe A vom 31.10.1941 (IMT-Dok. 1801), der (sog. Katzmann-) Bericht des SS- und Polizeiführers im Distrikt Galizien vom 30.6.1943 (IMT-Dok. 018 L), die "Gesamtaufstellung der im Bereich des EK 3 bis zum 1.12.1941 durchgeführten Exekutionen" (vorgelegt im Verfahren 9 Ks 2/62 StA Koblenz gegen Heuser u.a.) und der Bericht des Kurt Gerstein (Gerstein-Bericht) vom 26. April 1945 (IMT-Dok. 1553 PS - in französischer Sprache).

Einen Eindruck von der Organisierung einer Mordaktion geben der Kommandobefehl des KdS Weißbruthenien vom 5.2.1943 betr. die Umsiedlung der Juden von Sluzk (vorgelegt im Verfahren 9 Js 2/62 StA Koblenz gegen Heuser - Film der ZSt. 27928 ff. - Bl. 6723 ff. d.A.) und die darauf bezüglichen Tagebuchnotizen des Hauptsturmführers Wilke vom 7. und 8.2. 1943 (Heuser-Film der ZSt. 1, 27928).

4.) Der Geheimnisschutz

Eine Voraussetzung der Massenverbrechen war neben der Tarnung der zugrundeliegenden

politischen Absichten die weitestgehende Geheimhaltung der Maßnahmen.

Entsprechend der angestrebten militärischen Struktur der Behörden, insbesondere der Polizeibehörden, wurden die Grundsätze militärischer Geheimhaltung in den Behörden eingeführt (vgl. Verschlusssachen-Vorschrift vom 6.6.1935 in der Fassung von 1940 - Bundesarchiv Koblenz).

Unter dem 11.1.1940 erging ein grundsätzlicher Befehl Hitlers, über den sämtliche "Gefolgschaftsmitglieder" der Behörden regelmäßig belehrt wurden. Seine Grundsätze waren bereits vorher in Geltung. Später, ab Herbst 1941, wurde der Befehl in allen Dienststellen ausgehängt. Er lautet:

"Der Führer und Reichskanzler

Führer-Hauptquartier,
den 25. September 1941

Grundsätzlicher Befehl

1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

3. Keine Dienststelle, kein Beamter, kein Angestellter und kein Arbeiter dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bzw. dem für sie notwendigen Teil für ü h e r erfahren, als dies für die Durchführung i h r e r Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Erlassen, Verfügungen, Mitteilungen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel, ist verboten.

Adolf Hitler."

Die stufenweise Einweihung der Beteiligten in Hitlers verbrecherische Pläne war sicher ein bedeutender Faktor bei ihrer Durchführung (vgl. Eidesstattliche Erklärung K e i t e l s vom 29.3.1946 - IMT-Dok. Keitel 12).

Die Bezeichnung "Endlösung" war eine Tarnbezeichnung, die ihren Inhalt wandelte (vgl. Aussage S c h e l l e n b e r g im Fall 11, Niederschrift S. 5256).

Dementsprechend wurde über die "Endlösung" lediglich unter Tarnbezeichnungen geschrieben, soweit es für ihre technische oder organisatorische Durchführung erforderlich war. Grundsätzliche schriftliche Berichte waren verboten (vgl. Eichmann-Protokoll, Sp. 177 ff; Ohlendorf IMT-Bd.IV S.350; Wisliceny dort S. 397).

Hinsichtlich der "Euthanasie" gab der Reichsleiter B o h l e r im Sommer 1939 in einer Besprechung bekannt, "Hitler verlange unbedingte Geheimhaltung der Tötungsmaßnahmen". Die Einschränkung der Vortragstätigkeit der Angehörigen des SD-Hauptamtes vor SD-fremden Dienststellen bereits im Sommer 1938 diene offenbar ebenfalls der Geheimhaltung (Vermerk II 112 vom 3.9.1938 - Bundesarchiv Koblenz R 58 - 996).

Bei Massenexekutionen war "das Ansammeln von Zuschauern, und wenn es sich um Wehrmachtsoffiziere handelt, zu verhindern" (PS des RSHA - IV - an die Einsatzgruppen A - D vom 30.8.1941 - ZSt. Ordner Verschiedenes Nr.18).

Die Angehörigen der Vernichtungslager waren erhöhten Geheimhaltungsmaßnahmen unterworfen. Kennzeichnend ist die Verpflichtungserklärung des Unterscharführers Gerhard A p p e l vom 25.5.1944, der in Auschwitz tätig war:

- "1. Mir ist bekannt, und ich bin heute darüber belehrt worden, daß ich mit dem Tode bestraft werde, wenn ich mich an Judeigentum jeglicher Art vergreife.
2. Über alle während der Judenevakuierung durchzuführenden Maßnahmen habe ich unbedingte Verschwiegenheit zu bewahren, auch gegenüber meinen Kameraden.

3. Ich verpflichte mich, mich mit meiner ganzen Person und Arbeitskraft für die schnelle und reibungslose Durchführung dieser Maßnahmen einzusetzen.

Appel, Gerhard

SS-Unterscharführer."

-(Abgedruckt in Faschismus-Ghetto-Massenmord S.373.)-

In ähnlicher Weise wurden in Lublin die Angehörigen der Aktion "Reinhard" verpflichtet, wie im Verfahren 9 VU 5/63 LG Hagen gegen B o l e n d e r u.a. festgestellt worden ist.

Die Angehörigen der Aktion "Reinhard" wurden nach ihrem Abschluß geschlossen unter dem Gruppenführer G l o b o c n i k in Italien in den Stützpunkten R1 bis R3 (Triest, Fiume, Udine) eingesetzt (vgl. Gley, Bl. 3208). In derselben Weise wurde das Sonderkommando B o t h m a n n des Vernichtungslagers Chelmno (Kulmhof) auf Veranlassung des Gauleiters G r e i s e r durch Befehl des RFSS bei der SS-Division "Prinz-Eugen" eingesetzt. (Vgl. Schreiben Greisers an Himmler vom 19.3.1943, Himmlers Antwort - Bl. 6569 - 6570 d.A. - und das Schreiben des Persönlichen Stabes des RFSS an K a l t e n b r u n n e r vom 29.3. 1943 - Eichmann Dok.Nr.1550).

In dem genannten Schreiben an Kaltenbrunner heißt es:

"Der Reichsführer bittet Sie, die Männer vor ihrem Einsatz noch einmal zusammenzunehmen und sie eindringlich zu verpflichten, unter die Zeit ihres Sonderkommandos einen Strich zu setzen und auch nicht andeutungsweise davon zu reden."

Fremdländische Geheimnisträger wurden wie "potentielle Gegner" behandelt, sobald sie nicht mehr benötigt wurden oder die Gefährdung des Geheimnisses in Betracht kam. So waren bandenverdächtige Männer, Frauen und Kinder in Rußland ^{nach} dem Befehl des RFSS vom 6.1.1943, wie sich im Verfahren 10a Js 39/60 StA München II gegen W o l f f ergeben hat, in Sammeltransporten nach Lublin oder Auschwitz zu bringen. In einem Befehl des BdS im Generalgouvernement vom 20.7.1944 betr. "Räumung der Gefängnisse" heißt es:

"Bei überraschender Entwicklung der Lage, die einen Abtransport der Häftlinge unmöglich macht, sind die Gefängnisinsassen zu liquidieren, wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen (Verbrennen, Sprengung der Gebäude u.ä.). Gleichermaßen ist eintretendenfalls mit den noch in der Rüstungsindustrie oder an anderen Stellen beschäftigten Juden zu verfahren. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß Gefängnisinsassen oder Juden vom Gegner, sei es WB oder Rote Armee, befreit werden bzw. ihnen lebend in die Hände fallen."
-(Vgl. IMT-Dok. 053 L, Bd. XXXVII, S. 486 ff.)-

Ein besonders kennzeichnendes Beispiel für den Grundsatz der Tötung von fremdländischen Geheimnisträgern ist die Behandlung der Angehörigen der Aktion "Zeppelin", in der fremdländische Freiwillige als Agenten und Saboteure ausgebildet und eingesetzt wurden. Nach ihrem Einsatz wurden sie grundsätzlich aus Geheimhaltungsgründen unter Tarnmaßnahmen in Auschwitz getötet. Einzelheiten ergeben sich aus der Aussage des Kasimierz S m o l e n vom 27.2.1948 (IMT-Dok. NG 4726 - Bl. 3810 ff d.A.) und dem Schreiben "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD - SS-Sonderkommando "Zeppelin" - vom 23.1.1943 (IMT-Dok. NG 5221), das auf eine bisher nicht aufgefundene Verfügung des RSHA - VI G vom 1.12.1942 Bezug nimmt (vgl. Bl. 5578 d.A.). Der Zeuge R a p p, früherer Gruppenleiter IV C im RSHA ab Herbst 1944, hat den Grundsatz der Tötung fremdländischer Geheimnisträger bestätigt (Rapp Bl. 3797 d.A.).

Bei dem verbrecherischen Charakter der "Endlösung" war es natürlich, daß sämtliche mit ihr in Berührung gekommenen Juden als Geheimnisträger getötet wurden. Heydrich ließ vor allem Juden durch Juden vernichten. "Der ganze Apparat wurde weitgehend von Juden bedient unter der Aufsicht weniger Angehörigen von Heydrichs Sicherheitspolizei. Das hatte den Vorteil, daß mit der fortschreitenden Liquidierung zu guterletzt auch der größte Teil der Mitwisser aus der Welt geschafft werden konnte; "Heydrich soll sich dabei an der Praxis der Pharaonen beim Bau ihrer Gräber ein Vorbild genommen haben (vgl. Walter H a g e n - Die Geheime Front, S. 38). Selbst Eichmann konnte einen Juden, der nach Auschwitz gebracht worden war, nicht wieder herausholen und retten, weil er Geheimnisträger geworden war.